

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	4
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	4
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	7
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	11
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	12
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	12
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung .	14
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	15
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	20
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	23
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	25
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .	26
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	29
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	30
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W	31
A.15	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	32
A.16	Deutsche Telekom Technik GmbH	43
A.17	bnNETZE GmbH	43
A.18	SWEG Schienenwege GmbH	44
A.19	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	45
A.20	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Ortsgruppe Staufen-Sulzburg ...	45
A.21	Jägervereinigung Markgräflerland e.V.	50
A.22	Stadt Staufen – Abwasser und Erschließungsbeiträge	51
A.23	Feuerwehr Stadt Staufen	51
A.24	Stadt Bad Krozingen	53
A.25	Stadt Bad Krozingen	53
A.26	Gemeinde Hartheim.....	53
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER	
	ÖFFENTLICHER BELANGE	54
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	54
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	54
B.3	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 bis 54.4	54
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	54
B.5	Netze BW GmbH	54
B.6	TransnetBW GmbH.....	54
B.7	Abwasserzweckverband Staufener Bucht	54
B.8	Deutscher Wetterdienst	54
B.9	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	54
B.10	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	54
B.11	Stiftung Schönau.....	54
B.12	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung	54
B.13	Stadt Todtnau.....	54

B.14	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil.....	54
B.15	Gemeinde Ehrenkirchen	54
B.16	Gemeinde Ballrechten-Dottingen.....	54
B.17	Energiedienst AG	54
B.18	ED Netze GmbH	54
B.19	Stadt Staufen im Breisgau – Finanzverwaltung.....	54
B.20	Stadt Staufen im Breisgau – Liegenschaftsverwaltung	54
B.21	Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg.....	54
B.22	Forstbezirk Staufen.....	54
B.23	Gewerbepark Breisgau	54
B.24	Gemeinde Eschbach.....	55
B.25	Gemeinde Münstertal.....	55
B.26	Stadt Sulzburg	55
B.27	Gemeinde Bollschweil.....	55
B.28	Gemeinde Oberried	55
B.29	Gemeinde Wieden	55
B.30	Gemeinde Aitern	55
B.31	Gemeinde Schönenberg	55
B.32	Gemeinde Böllen	55
B.33	Gemeinde Kleines Wiesental	55
B.34	Stadt Müllheim	55
B.35	GVV Müllheim-Badenweiler	55
B.36	GVV Schönau	55
B.37	Zweckverband Wasserversorgung Krozinger Berg	55
B.38	Staatliches Hochbauamt Freiburg	55
B.39	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	55
B.40	Handwerkskammer Freiburg.....	55
B.41	Thaddäus-Rinderle-Schule Staufen.....	55
B.42	Lilienhofschule-Förderschule	55
B.43	Faust-Gymnasium Staufen	55
B.44	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	55
B.45	Vodafone Niederlassung Süd-West.....	55
B.46	Handelsverband Südbaden e.V.....	55
B.47	Gewerbeverein Staufen e.V.....	55
B.48	Gewässerdirektion Südl. Oberrhein.....	55
B.49	NABU-Bezirksverband Südbaden	55
B.50	Naturpark Südschwarzwald e.V.....	55
B.51	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und Tierische Erzeugung	55
B.52	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	55
B.53	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	55
B.54	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 Regionales Mobilitätsmanagement	55
B.55	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	55
B.56	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau	55
B.57	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung	55

B.58	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung	55
B.59	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg.....	56
B.60	GVV Bad Krozingen-Hartheim	56
B.61	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim mit Ballrechten-Dottingen und Eschbach	56
B.62	BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein	56
B.63	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg.....	56
B.64	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	56
B.65	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.	56
B.66	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.....	56
B.67	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.....	56
B.68	Schwarzwaldverein Staufen – Bad Krozingen e.V.	56
B.69	Südbadenbus GmbH	56
B.70	Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)	56
B.71	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)	56
B.72	EnBW Regional AG	56
B.73	Stadtwerke MüllheimStaufen	56
B.74	Deutsche Funkturm GmbH	56
B.75	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	56
B.76	Bundesnetzagentur	56
B.77	Bundesverband Windenergie e.V.	56
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	56
C.1	Bürger 1	56
C.2	Bürger 2	60

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2021)	
A.1.1	Gemäß der Begründung ist geplant, die Entwicklungsflächen im weiteren Verfahren an den ermittelten Bedarf anzupassen. Wir weisen diesbezüglich vorsorglich darauf hin, dass im Ergebnis der Umfang der neu ausgewiesenen Flächen nicht den vom Planungsträger ermittelten Bedarf übersteigen darf. Eine Planung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, würde gegen § 5 Abs. 1 BauGB verstoßen und somit nicht genehmigungsfähig sein.	Dies wird teilweise berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem Regierungspräsidium (Ref. 21) wird die Begründung zum Wohnbauflächenbedarf überarbeitet. Die Bedarfsberechnung wird entsprechend den regionalplanerischen Vorgaben durchgeführt. Überschreitungen des ermittelten Bedarfs werden aufgrund der im Regionalplan vorgegebenen Kriterien textlich begründet.
A.1.2	Einige Einzelflächen liegen ganz bzw. teilweise in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. Daher weisen wir darauf hin, dass gemäß Planziel 3.1.1 des rechtsverbindlichen Regionalplanes in den Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht stattfindet und somit diese Flächen ohne Änderung des Regionalplans bzw. ohne ein entsprechendes vorheriges Zielabweichungsverfahren nicht genehmigt werden können.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen S 1 (Falkenstein III) und SW 4 (Im Bächlefeld Südost) weisen nur kleinflächige Überschneidungen mit dem Regionalen Grünzug auf. In Anbetracht des maßstabbezogenen Ausformungsspielraums stellen diese Überschneidungen keinen Zielkonflikt dar. Auf die Fläche S 5 (Mittlerer Steiner), die vollständig im Regionalen Grünzug liegt, soll zur Offenlage verzichtet werden. Die Abgrenzung der Fläche S 6 (Agri-PV) wird zur Offenlage angepasst, so dass diese nur außerhalb des Regionalen Grünzugs ausgewiesen wird. Auch die Fläche SW 5 (Am Gallenweilerweg) befindet sich vollständig innerhalb des Regionalen Grünzugs. Dafür wird die Nutzungsart zur Offenlage aus „Sonderbaufläche“ in „Grünfläche“ geändert. Dies entspricht der angedachten Umnutzung für das ehemalige Tanklager. Außerdem können dadurch Zielkonflikte mit der Lage im Regionalen Grünzug sowie mit natur- und artenschutzrechtlichen Belangen minimiert werden. Weiteres ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.
A.1.3	Soweit für Planungen zur Ausweisung von Siedlungsflächen und für sonstige Nutzungen Eingriffe in den Waldverband erforderlich sind, können Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) nicht rechtswirksam werden. Zur Rechtswirksamkeit der Planung bedarf es Waldumwandlungserklärungen der höheren Forstbehörde.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der angrenzende Waldbestand wird bei der Ausweisung neuer Entwicklungsflächen bereits auf FNP-Ebene berücksichtigt. Die Fläche S 4 (Campingplatzerweiterung), die sich in Waldnähe befindet, entfällt zur Offenlage. Die zur Offenlage neu aufgenommene Fläche M 12 (Spielweg Nord) grenzt an bestehenden Waldflächen an. Dafür soll parallel zum FNP-Verfahren der Forstbehörde ein Antrag auf die Genehmigung einer Waldumwandlungserklärung gestellt werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Entwicklungsfläche M 1 (Gewerbegebiet Ortseingang) soll die Fläche zur Offenlage entfallen. Die Entwicklungsfläche M 9 (Mühlematten) entfällt ebenfalls, da sie sehr konfliktbehaftet ist und die Investoren das Projekt nicht mehr weiterverfolgen möchten.
A.1.4	Im Bereich des Plangebietes befinden sich Landschaftsschutzgebiete. Soweit Planungen zum Ausweis von Siedlungsflächen und für sonstige Nutzungen dem Schutzzweck dieser Landschaftsschutzgebiete bzw. der Landschaftsschutzverordnungen widersprechen, können Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) - außer in sog. Befreiungslagen -, nicht rechtswirksam werden. Zur Rechtswirksamkeit der Planung bedarf es deshalb der Herausnahme solcher Flächen und somit der vorherigen Änderung der vorgenannten Rechtsverordnungen. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes könnte somit von uns nur genehmigt werden, wenn die Verfahren zur Änderung bzw. Neuordnung des Landschaftsschutzgebietes und der Landschaftsschutzverordnung vor dem Genehmigungsantrag rechtswirksam abgeschlossen sind.	Dies wird berücksichtigt. Für die beiden betroffenen Flächen wurde jeweils ein Antrag auf Entlassung aus dem LSG gestellt.
A.1.5	Gemäß dem 2. Absatz der Ziffer 20 der Begründung werden im Textteil auch nicht erwähnte unbebaute Bauflächen im zeichnerischen Teil als Bestand dargestellt, für welche eine künftige Bebauung als Entwicklungs- bzw. Planungsziel beabsichtigt ist und über deren planungsrechtlich erforderliche Verfahren erst im Falle einer Bebauung entschieden werden soll. Wir weisen darauf hin, dass die Änderungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans zeichnerisch darzustellen und in der Begründung entsprechend zu erläutern sind. Bei verschiedenen Flächen wurde eine Änderung der Nutzungsart vorgenommen und die Flächen als Bestand gekennzeichnet. Insbesondere folgende zum Teil erhebliche Änderungen wurden in der Planzeichnung aufgenommen und sind in der Begründung nicht dokumentiert:	Dies wird nicht berücksichtigt. In der Bearbeitung der FNP-Fortschreibung hat man sich mit den Darstellungen aus dem derzeit noch rechtswirksamen FNP auseinandergesetzt. Da es sich jedoch um eine Fortschreibung im Sinne einer Neuaufstellung handelt, erscheint eine abschließende Gegenüberstellung der „alten“ und der „neuen“ Planung nicht erforderlich. Da eine vollständige Überarbeitung des Planwerks vorgenommen wird, würde diese Gegenüberstellung den Rahmen sprengen, zumal die alten Pläne nicht als digitale Daten zur Verfügung stehen. Auch der Nutzen einer derartigen Gegenüberstellung ist aus Sicht des GVV gering. Für die Fortschreibung im Sinne einer Neufassung wurde die Bestandssituation der Siedlungsstruktur und der tatsächlichen Nutzungen aufgenommen und zusammen mit den Planungsabsichten der Kommunen im Planwerk abgebildet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag																																																																								
	<table><tr><th>Gemeinde</th><th>Gemarkung</th><th>Bereich / Flst.Nr.</th><th>Änderung</th></tr><tr><td>Staufen</td><td>Wettelbrunn</td><td>1312 und teilw. 1310</td><td>Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Wettelbrunn</td><td>1385/1, 1385/2 und teilw. 1385, 1386</td><td>Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>28/4, 28/2 und teilw. 28/1</td><td>Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>355, 355/7, 355/8</td><td>Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Wohnbaufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>341, 342/4, 342, 342/2</td><td>Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>337/4, 337/3, 337/1, 337/5, 337/6, 337/2, 336/1, 328, 328/1</td><td>Bisheriger Bestand Gemischte Baufläche nun Bestand Wohnbaufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>541, 541/2, 326, 325</td><td>Bisheriger Bestand Mischbaufläche nun Bestand Gewerbliche Baufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>512, 514, 515, 516, 517</td><td>Bisherige Flächen für Landwirtschaft, Grünzäsur nun Bestand Gemischte Baufläche</td></tr></table> <table><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>531, 531/12, 531/13, 531/14, 532, 533, 533/3, 534/1, und teilw. 534/2, 535, 536, 537/1, 537</td><td>Bisheriger Bestand Wohnbaufläche nun Bestand Gemischte Baufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>628/2, 628/1</td><td>Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche bzw. Bestand Sonderbaufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>Teile von Flst. Nr. 497</td><td>Bisherige Fläche Sondernutzung „Kur“ nun Bestand Gemischte Baufläche bzw. Wohnbaufläche sowie Fläche für Landwirtschaft</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>Rammelsbacher Hof</td><td>Kennzeichnung Gebäude für soziale Zwecke fehlt</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>Außenbereichssatzung „Vogelsang“ + Erweiterung Flst.Nr. 101</td><td>Bisherige Flächen für Landwirtschaft + Soz. Einrichtung nun Bestand Gemischte Baufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>Außenbereichssatzungen „Wolfgarten“ , „Wolfgarten II“</td><td>Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>Bereiche „Obere Gasse“ + „Armengasse“</td><td>Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>Südwestlich der Unteren Gasse</td><td>Bisheriger Bestand Gewerbliche Baufläche nun Bestand Mischbaufläche</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>Entlang der Unteren Gasse</td><td>Veränderte + erweiterte Darstellung der Mischbaufläche Bestand</td></tr></table> Wir bitten zu prüfen, ob weitere in obiger Tabelle nicht aufgeführte Bereiche verändert dargestellt wurden und in diesem Falle die Darstellung zu korrigieren. In den Mitgliedsgemeinden des GVV wurden Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Soweit diese Bebauungspläne nicht aus dem rechtsgültigen FNP entwickelt wurden und eine Berichtigung vorgesehen war, ist die Berichtigung des FNP in der Begründung aufzuführen.	Gemeinde	Gemarkung	Bereich / Flst.Nr.	Änderung	Staufen	Wettelbrunn	1312 und teilw. 1310	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche	Staufen	Wettelbrunn	1385/1, 1385/2 und teilw. 1385, 1386	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche	Münstertal	Untermünstertal	28/4, 28/2 und teilw. 28/1	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche	Münstertal	Untermünstertal	355, 355/7, 355/8	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Wohnbaufläche	Münstertal	Untermünstertal	341, 342/4, 342, 342/2	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche	Münstertal	Untermünstertal	337/4, 337/3, 337/1, 337/5, 337/6, 337/2, 336/1, 328, 328/1	Bisheriger Bestand Gemischte Baufläche nun Bestand Wohnbaufläche	Münstertal	Untermünstertal	541, 541/2, 326, 325	Bisheriger Bestand Mischbaufläche nun Bestand Gewerbliche Baufläche	Münstertal	Untermünstertal	512, 514, 515, 516, 517	Bisherige Flächen für Landwirtschaft, Grünzäsur nun Bestand Gemischte Baufläche	Münstertal	Untermünstertal	531, 531/12, 531/13, 531/14, 532, 533, 533/3, 534/1, und teilw. 534/2, 535, 536, 537/1, 537	Bisheriger Bestand Wohnbaufläche nun Bestand Gemischte Baufläche	Münstertal	Untermünstertal	628/2, 628/1	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche bzw. Bestand Sonderbaufläche	Münstertal	Untermünstertal	Teile von Flst. Nr. 497	Bisherige Fläche Sondernutzung „Kur“ nun Bestand Gemischte Baufläche bzw. Wohnbaufläche sowie Fläche für Landwirtschaft	Münstertal	Untermünstertal	Rammelsbacher Hof	Kennzeichnung Gebäude für soziale Zwecke fehlt	Münstertal	Obermünstertal	Außenbereichssatzung „Vogelsang“ + Erweiterung Flst.Nr. 101	Bisherige Flächen für Landwirtschaft + Soz. Einrichtung nun Bestand Gemischte Baufläche	Münstertal	Obermünstertal	Außenbereichssatzungen „Wolfgarten“ , „Wolfgarten II“	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche	Münstertal	Obermünstertal	Bereiche „Obere Gasse“ + „Armengasse“	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche	Münstertal	Obermünstertal	Südwestlich der Unteren Gasse	Bisheriger Bestand Gewerbliche Baufläche nun Bestand Mischbaufläche	Münstertal	Obermünstertal	Entlang der Unteren Gasse	Veränderte + erweiterte Darstellung der Mischbaufläche Bestand	Die in der Vergangenheit erfolgten Berichtigungen wurden planzeichnerisch berücksichtigt. Eine rückwirkende Darstellung aller erfolgten Berichtigungen erscheint nicht erforderlich.
Gemeinde	Gemarkung	Bereich / Flst.Nr.	Änderung																																																																							
Staufen	Wettelbrunn	1312 und teilw. 1310	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche																																																																							
Staufen	Wettelbrunn	1385/1, 1385/2 und teilw. 1385, 1386	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	28/4, 28/2 und teilw. 28/1	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	355, 355/7, 355/8	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Wohnbaufläche																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	341, 342/4, 342, 342/2	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	337/4, 337/3, 337/1, 337/5, 337/6, 337/2, 336/1, 328, 328/1	Bisheriger Bestand Gemischte Baufläche nun Bestand Wohnbaufläche																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	541, 541/2, 326, 325	Bisheriger Bestand Mischbaufläche nun Bestand Gewerbliche Baufläche																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	512, 514, 515, 516, 517	Bisherige Flächen für Landwirtschaft, Grünzäsur nun Bestand Gemischte Baufläche																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	531, 531/12, 531/13, 531/14, 532, 533, 533/3, 534/1, und teilw. 534/2, 535, 536, 537/1, 537	Bisheriger Bestand Wohnbaufläche nun Bestand Gemischte Baufläche																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	628/2, 628/1	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche bzw. Bestand Sonderbaufläche																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	Teile von Flst. Nr. 497	Bisherige Fläche Sondernutzung „Kur“ nun Bestand Gemischte Baufläche bzw. Wohnbaufläche sowie Fläche für Landwirtschaft																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	Rammelsbacher Hof	Kennzeichnung Gebäude für soziale Zwecke fehlt																																																																							
Münstertal	Obermünstertal	Außenbereichssatzung „Vogelsang“ + Erweiterung Flst.Nr. 101	Bisherige Flächen für Landwirtschaft + Soz. Einrichtung nun Bestand Gemischte Baufläche																																																																							
Münstertal	Obermünstertal	Außenbereichssatzungen „Wolfgarten“ , „Wolfgarten II“	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche																																																																							
Münstertal	Obermünstertal	Bereiche „Obere Gasse“ + „Armengasse“	Bisherige Flächen für Landwirtschaft nun Bestand Gemischte Baufläche																																																																							
Münstertal	Obermünstertal	Südwestlich der Unteren Gasse	Bisheriger Bestand Gewerbliche Baufläche nun Bestand Mischbaufläche																																																																							
Münstertal	Obermünstertal	Entlang der Unteren Gasse	Veränderte + erweiterte Darstellung der Mischbaufläche Bestand																																																																							
A.1.6	Wir regen an, die Plandarstellungen der Innenpotentiale (Anhang 2) noch zu beschriften (z. B. Benennung der dargestellten Bebauungspläne).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Beschriftung der dargestellten Bebauungspläne wäre in dem vorliegenden Maßstab nicht gut lesbar. Die dargestellten Geltungsbereiche dienen lediglich zur Orientierung. Darüber hinaus können aktuelle Infos zu den rechtswirksamen Bebauungsplänen in Staufen und in Münstertal jederzeit im Bürger-GIS des Landratsamtes abgerufen werden.																																																																								
A.1.7	Wir regen an, die in der Planzeichnung verwendete Planzeichen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 i.V. mit dem Planzeichen für einen Zeltplatz nach Ziffer 9 der Anlage zur	Zur Offenlage entfällt die Fläche S 4 (Campingplatzerweiterung), die bislang mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ ausgewiesen wurde. Deswegen muss das Planzeichen für einen Zeltplatz in der Legende nicht aufgenommen werden																																																																								

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Planzeichenverordnung auch in der Zeichenerklärung aufzuführen.	
A.1.8	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.1.9	Die Begründung ist nach Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zu gegebener Zeit auf den aktuellen Stand des Verfahrens zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird auf den aktuellen Stand gebracht. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage. Die Ergebnismitteilung findet nach dem Feststellungsbeschluss statt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2021)	
A.2.1	Der derzeit gültige Flächennutzungsplan (FNP) Staufen-Münstertal aus 1997 soll mit vorliegender Gesamtfortschreibung abgelöst werden. Der Planungszeitraum beträgt 15 Jahre. Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind. Im Zuge der Fortschreibung des FNP wurde durch das Büro faktorgrün ein Landschaftsplan (LP) erstellt, der hier als integrativer LP vorgesehen ist und als Entscheidungshilfe in die Konfliktanalyse und in die städtebauliche Abwägung einbezogen wird. Entsprechend werden die geplanten Entwicklungsflächen städtebaulich und landschaftsplanerisch bewertet und die Ergebnisse jeweils in den vorliegenden Steckbriefen dargestellt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Im vorliegenden FNP-Entwurf werden die Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe für die beiden Gemeinden Staufen und Münstertal berechnet und mit den noch zur Verfügung stehenden Innenentwicklungsflächen verrechnet. Die Flächenbilanzen führen zu folgenden Ergebnissen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Staufen: Wohnbaufläche 7,16 ha (dargestellte Fläche in der frühz. Bet.: 9,5 ha) Gewerbefläche: 3,11 ha (frühz. Bet.: 3,41 ha) Münstertal: Wohnbaufläche 3,23 ha (dargestellte Fläche in der frühz. Bet.: 3,63 ha) Gewerbefläche 2,19 ha (frühz. Bet.: 4,4 ha) Zur Prüfung der hier zugrunde gelegten planungsrechtlichen Annahmen und Vorgaben für die jeweiligen Bedarfsberechnungen verweisen wir auf die hier zuständigen Fachbereiche. Zu den Integrierten Flächensteckbriefen, dem LP und Umweltbericht nehmen wir aus Naturschutzsicht wie folgt Stellung.	
A.2.3	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.2.4	Landschaftsplan und Umweltbericht Im vorliegenden Verfahren ist der Umweltbericht der FNP-Planung in den Landschaftsplan (LP) integriert, ebenso die erforderliche strategische Umweltprüfung des LP nach UVPG. Der vorliegende integrierte LP berücksichtigt die aktuell gültigen methodisch-inhaltlichen Ansätze und Vorgaben für die Gliederung von Landschaftsplänen. Einige Kapitel des LP sind zum Stand der frühzeitigen Beteiligung allerdings noch nicht bearbeitet (s.u.). In der vorliegenden LP - Erstfassung werden der Ist-Zustand der verschiedenen Teilräume des Verbandsgebiets, getrennt nach Schutzgütern des UVPG, sowie die jeweiligen Zielkonzepte dargestellt und beschrieben. Ein umfassendes Leitbild sowie Handlungs- bzw. Maßnahmenprogramm (z. B. Biotopverbundkonzept) sollen erst mit der Offenlage erarbeitet und vorgelegt werden. Bei der Darstellung des Ist-Zustandes fällt auf, dass weder der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans, der das Plangebiet quert (auf Gemarkung Staufen) noch die Auerwildflächen der Höhenlagen dargestellt und hinsichtlich ihrer Funktionen und Schutzerfordernisse beschrieben sind. Beide Gemeinden verfügen darüber hinaus über einen hohen Waldanteil, darunter großflächige naturnahe und z. T. alte Wälder, die für den	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die zur frühzeitigen Beteiligung noch fehlenden Kapitel wurden zur Offenlage ergänzt. Die Darstellung des Generalwildwegeplans und der Auerhuhnflächen werden bei der Ist-Darstellung ergänzt. Die Beschreibungen des Waldes werden teilweise ergänzt. Der Fokus des Landschaftsplans liegt jedoch weiterhin auf den Offenlandflächen. Die Bedeutung der ackerbaulich genutzten Niederungslandschaft für die Feldvögel (v.a. Kiebitz) wurde zur Offenlage ergänzt. Die Wichtigkeit der FFH-Mähwiesen und die daraus resultierende Wiederherstellungspflicht bei einer Verlustfläche wurden ergänzt. Bezüglich der Biotopverbundplanung möchten die beiden Gemeinden gem. § 22 Abs. 2 NatSchG den Landschaftsplan entsprechend anpassen. Dies erfolgt zur Offenlage.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Artenschutz sehr bedeutsam sind. Im LP sollten deshalb diese Waldtypen explizit dargestellt und sowohl im Leitbild als auch im Handlungs- und Maßnahmenprogramm entsprechend ihrer hohen Schutzfunktionen berücksichtigt werden. Auch sollte die hohe Bedeutung der meist ackerbaulich genutzten Niederungslandschaft für Feldvögel (hier insbes. den Kiebitz) noch deutlicher hervorgehoben werden. Aus der Beschreibung des Istzustands der Teilräume wird erkennbar, dass v.a. auf Gemarkung Münstertal eine hohe Schutzgebietsdichte aus Natura 2000-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Offenland- und Waldbiotopen, FFH-Mähwiesen (insbes. außerhalb von FFH-Gebieten) sowie Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans vorliegt. Dies belegt die sehr hohe Bedeutung dieser auch landschaftlich sehr besonderen und eindrucklichen Schwarzwald-Tallandschaften für den Biotop- und Artenschutz, aber auch die hohe Schutzverantwortung, die eine maßvolle und landschaftsverträgliche Siedlungs- und Touristikentwicklung abverlangen. Dies gilt i. ü. auch für die Stadt Staufen mit ihrer besonderen Lage eines Taleinganges zum Schwarzwald. Aus fachlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass diese besonderen naturräumlichen Gegebenheiten und die daraus folgenden Schutz- und Handlungserfordernisse sich auch im Leitbild und dem Handlungs- bzw. Maßnahmenprogrammen wiederfinden. Eine im Verwaltungsraum besonders großflächig ausgeprägte und für den Artenschutz sehr bedeutsame Biotopstruktur sind die dort v. a. außerhalb der FFH-Gebiete kartierten FFH-Mähwiesen (LRTs Flachland- und Bergmähwiesen). Deren Erhaltungszustände sind landesweit sehr ungünstig bis schlecht einzustufen und es sind jegliche Verluste zwingend zu vermeiden. Im LP wird auf den Schutzstatus der FFH-LRTs über die Berücksichtigung des Umweltschadensgesetzes nach § 19 BNatSchG hingewiesen. Der Hinweis sollte noch dahingehend ergänzt werden, dass damit eine gesetzliche Verpflichtung für deren Erhalt verbunden ist und für „verloren“ gehende FFH-Mähwiesen eine Wiederherstellungspflicht durch	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	die verantwortliche Person nach § 19 Abs. 4 BNatSchG besteht (explizit auch für Wiesen außerhalb von FFH-Gebieten!). Zur noch zu erstellenden Biotopverbundplanung weisen wir darauf hin, dass durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) auch § 22 NatSchG geändert wurde. Gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen. Die (noch) zu erstellende Biotopverbundplanung für den Verwaltungsraum, die ein wesentlicher Baustein des LP darstellt, sollte sich am Musterleistungsverzeichnis für kommunale Biotopverbundplanungen des Landes BW orientieren (UM 2021, Arbeitshilfe - Musterleistungsverzeichnis für die Erstellung und Umsetzung kommunaler Biotopverbund-Planungen). Hilfestellung und Beratung hierzu ist auch über den Biotopverbundbotschafter des Landes möglich und zu empfehlen. Unter Berücksichtigung der Regelungen der Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) kann die Erstellung von Biotopverbundplanungen durch Gebietskörperschaften mit 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden (LPR -Teil E Dienstleistungen)". Für fachliche Fragen rund um die Biotopverbundplanung steht Ihnen beim Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald Herr Samuel Kugler, (Tel.: 0761/2187-5897, samuel.kugler@lkbh.de) als "Biotopverbundbotschafter" zur Verfügung. Hinweis: Gemäß § 10 NatSchG ist in die Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b und d BNatSchG ein Fachbeitrag der Naturschutzbehörde zu integrieren. In welchem	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Umfang und in welcher Form dies im vorliegenden LP zu erfolgen hat, muss noch mit dem Planungsbüro bzw. den Gemeinden abgestimmt werden.	
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2021)	
A.3.1	Bodenschutz / Altlasten Alle Böden, die in ihrer Funktion mit 3 oder höher bewertet sind, haben eine „hohe“ bis „sehr hohe“ Wertigkeit und erfüllen wertvolle Funktionen für die Landwirtschaft und den Wasserhaushalt sowie als Schadstoffpuffer. Sie dienen somit der Ernährungssicherung, sorgen für sauberes Trinkwasser, sind Archiv der Landschaftsgeschichte und daher besonders schützenswert. Außerdem erfüllen sie eine wichtige Funktion als Retentionsflächen bei Starkregenereignissen. Diese Böden sollten nur soweit überplant werden, dass sie in ihrer Funktion nicht nachteilig verändert, sondern geschützt werden (z.B. Umwandlung stark erosionsanfälliger Böden in Grünland). Andernfalls muss der Wert dieser Böden an anderer Stelle teuer erkauft werden (z.B. landwirtschaftliche Produktionsflächen / Düngemiteleinsatz). Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf kleinräumiger Ebene, insbesondere dort wo im Außenbereich bisher nicht versiegelte oder ungestörte Flächen als Bauland in Frage kommen, ist es unbedingt erforderlich, mit Hilfe eines Bodenschutzkonzeptes die Bauleitplanung weg von wertvollen Böden auf Böden mit geringer Güte zu lenken. Um die Belange des Bodenschutzes bei der Festlegung von Bauflächen ausreichend zu berücksichtigen, hilft die Bodenbewertung auf Skala der BK50 nur bedingt. Mit Hilfe eines Bodenschutzkonzeptes wäre eine (Neu-)Bewertung der Bodenfunktionen auf kleinräumiger Skala möglich, was im Sinne aller vom Ökosystem „Boden“ abhängiger Schnittstellen ist. Böden die in ihrer Funktion als „<i>Standort für naturnahe Vegetation</i>“ mit 3 oder höher bewerten sind, sind besonders schützenswert und dürfen nach den gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz in keiner Weise überplant werden.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Hochwertigkeit der Böden wird noch ausführlicher dargestellt. Es wird nicht gesehen, wie die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf FNP-Ebene umgesetzt werden soll. Eine einzelflächenbezogene Bodenuntersuchung scheint angesichts des Planungsmaßstabs des FNPs unverhältnismäßig. Die BK50 weist maßstabsbedingte Ungenauigkeiten auf. Für die angesprochene Zielsetzung "die Bauleitplanung weg von wertvollen Böden auf Böden mit geringer Güte zu lenken" wird sie jedoch als geeignet betrachtet. Die Anzahl der zukünftigen Entwicklungsflächen wurde jedoch reduziert, sodass die Bodenversiegelung dadurch bereits eingegrenzt wurde. Außerdem wird im Maßnahmenteil ein Hinweis aufgenommen, dass wenn für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBod-SchAG).

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.2	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2021)	
A.4.1	Der zeichnerische Teil enthält keine Angabe zum Stand der Geobasisdaten (Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Es wird zwar der Planungsstand angegeben, damit ist aber der Forderung des § 1 Absatz 2 letzter Satz der Planzeichenverordnung nicht Rechnung getragen. Als Planunterlagen im Sinne dieser Vorschrift sind die Geobasisdaten bzw. der Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu verstehen. Es wird darum gebeten, die genannte Regelung zu beachten.	Dies wird berücksichtigt. Der Stand der Geobasisdaten wird in der Planzeichnung ergänzt.
A.4.2	Des Weiteren ist der Stand des Liegenschaftskatasters teilweise nicht mehr aktuell (vgl. Anlage 4a Innenentwicklungspotential Stadt Staufen Gemarkung Staufen (1-3) Gewerbegebiet Gaisgraben).	Die Katastergrundlage wird zum Feststellungsbeschluss aktualisiert.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2021)	
A.5.1	Nach umfassender Prüfung der Planungsunterlagen können folgende Aussagen zur Betroffenheit von Waldflächen gemacht werden: Die Darstellung der tatsächlichen Nutzungsart weicht in etlichen Fällen von der tatsächlichen Nutzungsart ab. Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz sind in erheblichem Maße als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen. Eine Aufstellung ist unter 3.1 aufgeführt. Die Unterlagen sind zu überarbeiten und die Flächen in der richtigen Nutzungsart (Flächen für Wald) darzustellen. Bei Waldflächen, die nicht das ganze Flurstück betreffen, ist die Wald-Feld-Grenze entsprechend anzupassen.	Dies wird berücksichtigt. Die Darstellung der Waldflächen wird in der Planzeichnung überarbeitet.
A.5.2	Anregung zur Fläche M9 Mühlematten	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.5.3	Wir empfehlen eine direkte Abstimmung zwischen dem Planungsbüro und der unteren Forstbehörde und bitten daher um Kontaktaufnahme seitens des entsprechenden Sachbearbeiters. Gegebenenfalls müssen Flächen auch noch vor Ort begutachtet werden, um eine	Dies wird berücksichtigt. Eine Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu der Darstellung der Waldflächen in der Planzeichnung hat stattgefunden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag																																																																																																																																																																								
	endgültige Entscheidung treffen zu können. Die Liste hat aktuell keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Laufe des Verfahrens könnten noch Änderungen hinzukommen.																																																																																																																																																																									
	<table><tr><th>Gemeinde</th><th>Gemarkung</th><th>Fist.Nr.</th><th>Änderung</th></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>1059</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>920/15</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>920/16</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>920/2</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>920</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>1009/3</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>1009</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>1016</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>1042/25</td><td>Ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als sonstige Grünfläche)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>491/1</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>491/2</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>514</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Staufen</td><td>478</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Wettelbrunn</td><td>1558</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Wettelbrunn</td><td>1559</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Wettelbrunn</td><td>1560</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Wettelbrunn</td><td>1561</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Grunern</td><td>1686</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Grunern</td><td>1653</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Grunern</td><td>1661</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Grunern</td><td>1654</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Staufen</td><td>Grunern</td><td>1529</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>25/5</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>45</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>463/1</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>474</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>475</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>640</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>633</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>632</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>631</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>630</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>744</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>744/2</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>492</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>627</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>627/9</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>655</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>661</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>740</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>658</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr></table>	Gemeinde	Gemarkung	Fist.Nr.	Änderung	Staufen	Staufen	1059	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Staufen	Staufen	920/15	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Staufen	920/16	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Staufen	920/2	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Staufen	Staufen	920	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Staufen	Staufen	1009/3	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Staufen	1009	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Staufen	1016	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Staufen	Staufen	1042/25	Ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als sonstige Grünfläche)	Staufen	Staufen	491/1	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Staufen	491/2	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Staufen	514	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Staufen	478	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Wettelbrunn	1558	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Wettelbrunn	1559	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Wettelbrunn	1560	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Wettelbrunn	1561	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Grunern	1686	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Grunern	1653	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Grunern	1661	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Grunern	1654	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Staufen	Grunern	1529	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Untermünstertal	25/5	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Untermünstertal	45	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	463/1	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Untermünstertal	474	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	475	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	640	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	633	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	632	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Untermünstertal	631	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Untermünstertal	630	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Untermünstertal	744	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Untermünstertal	744/2	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	492	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	627	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	627/9	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	655	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	661	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Untermünstertal	740	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	658	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	
Gemeinde	Gemarkung	Fist.Nr.	Änderung																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	1059	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	920/15	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	920/16	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	920/2	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	920	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	1009/3	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	1009	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	1016	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	1042/25	Ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als sonstige Grünfläche)																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	491/1	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	491/2	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	514	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Staufen	478	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Wettelbrunn	1558	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Wettelbrunn	1559	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Wettelbrunn	1560	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Wettelbrunn	1561	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Grunern	1686	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Grunern	1653	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Grunern	1661	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Grunern	1654	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Staufen	Grunern	1529	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	25/5	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	45	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	463/1	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	474	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	475	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	640	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	633	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	632	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	631	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	630	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	744	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	744/2	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	492	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	627	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	627/9	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	655	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	661	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	740	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							
Münstertal	Untermünstertal	658	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																							

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	<table><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>691/2</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>683</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>677/1</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>683</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>622</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>755</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>755/10</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>755/12</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>519</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>271</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>265/6</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>267</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>265</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>266</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>264</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>162</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>165</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>164</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1201/4</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1202</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1195</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1202</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1202/2</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1193</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>2003</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1268</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1227</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1221</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1226</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1137</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1135</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1127</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1126</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1125</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1109</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1093</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1092</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>3057</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>2854</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>3037</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>3015/2</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1006</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1003</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1088</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1008</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1084</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1083</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1010</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1012</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1013</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1047/3</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1076/1</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1082</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1074</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1076</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1290</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>1024</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>173</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>124</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>104/1</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>105/10</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>114</td><td>Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>115</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>116</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>123</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>122/3</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>122/4</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>120/14</td><td>Kein Wald im Sinne § 2 LWaldG</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>120/13</td><td>Kein Wald im Sinne § 2 LWaldG</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Obermünstertal</td><td>120/12</td><td>Kein Wald im Sinne § 2 LWaldG</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>176</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>125</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr><tr><td>Münstertal</td><td>Untermünstertal</td><td>723/2</td><td>Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden</td></tr></table>	Münstertal	Untermünstertal	691/2	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	683	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	677/1	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	683	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	622	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	755	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	755/10	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	755/12	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	519	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	271	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	265/6	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	267	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	265	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	266	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	264	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	162	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	165	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	164	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1201/4	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1202	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1195	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1202	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1202/2	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1193	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	2003	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1268	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1227	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1221	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Obermünstertal	1226	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1137	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1135	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1127	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Obermünstertal	1126	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1125	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1109	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1093	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1092	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	3057	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	2854	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	3037	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	3015/2	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Obermünstertal	1006	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1003	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1088	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1008	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1084	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1083	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1010	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Obermünstertal	1012	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1013	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1047/3	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Obermünstertal	1076/1	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1082	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Obermünstertal	1074	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1076	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1290	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	1024	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	173	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	124	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	104/1	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	105/10	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Obermünstertal	114	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)	Münstertal	Obermünstertal	115	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	116	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	123	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	122/3	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	122/4	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Obermünstertal	120/14	Kein Wald im Sinne § 2 LWaldG	Münstertal	Obermünstertal	120/13	Kein Wald im Sinne § 2 LWaldG	Münstertal	Obermünstertal	120/12	Kein Wald im Sinne § 2 LWaldG	Münstertal	Untermünstertal	176	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	125	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	Münstertal	Untermünstertal	723/2	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden	
Münstertal	Untermünstertal	691/2	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	683	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	677/1	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	683	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	622	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	755	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	755/10	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	755/12	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	519	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	271	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	265/6	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	267	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	265	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	266	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	264	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	162	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	165	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	164	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1201/4	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1202	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1195	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1202	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1202/2	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1193	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	2003	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1268	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1227	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1221	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1226	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1137	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1135	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1127	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1126	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1125	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1109	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1093	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1092	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	3057	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	2854	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	3037	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	3015/2	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1006	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1003	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1088	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1008	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1084	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1083	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1010	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1012	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1013	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1047/3	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1076/1	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1082	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1074	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1076	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1290	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	1024	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	173	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	124	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	104/1	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	105/10	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	114	Wald im Sinne des § 2 LWaldG (im FNP ausgewiesen als Fläche für Landwirtschaft)																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	115	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	116	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	123	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	122/3	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	122/4	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	120/14	Kein Wald im Sinne § 2 LWaldG																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	120/13	Kein Wald im Sinne § 2 LWaldG																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Obermünstertal	120/12	Kein Wald im Sinne § 2 LWaldG																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	176	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	125	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Münstertal	Untermünstertal	723/2	Feld-Wald Abgrenzung muss angepasst werden																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2021)																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
A.6.1	Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Staufen befinden sich die Flurbereinigungsverfahren Staufen (L 123) und Bad Krozingen (B3) in der Ausführung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
A.6.2	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
A.6.3	Im Zuge des Baus der L 123 wurde die Gemeindeverbindungsstraße südlich des ersten Bauabschnitts und nördlich des	Dies wird berücksichtigt. Die Darstellung der Verkehrsflächen wird entsprechend aktualisiert.																																																																																																																																																																																																																																																																																																				

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sportplatzes in Grunern bereits rekultiviert.	
A.6.4	Sind die südlich des Bebauungsplans „Gaisgraben III“ ausgewiesenen Grünflächen sämtlich Ausgleichsflächen? Wenn ja, sollten diese Flächen bereits im Eigentum der zuständigen Träger sein, weil diese Flächen im Flurbereinigungsverfahren unter diesen Voraussetzungen nicht wieder an Privatpersonen zugeteilt werden können.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eigentumsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans und deswegen außerhalb des FNP-Verfahrens zu klären.
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2021)	
A.7.1	Die FNPL-Planung aus dem Jahr 1997 soll fortgeschrieben werden, dabei werden die fünf punktuellen FNP-Änderungen bzw. Bebauungspläne eingearbeitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für Wohnbebauung und Gewerbe bitten wir dringend, landwirtschaftliche Belange in die Bewertung und Abwägung frühzeitig einzubeziehen.	Dies wird berücksichtigt.
A.7.3	Als vorrangiges Bewertungskriterium dient die Digitale Flurbilanz von Baden-Württemberg und im Speziellen die Wirtschaftsfunktionenkarte. Dort als Vorrangflur I ausgewiesene Flächen umfassen überwiegend landbauwürdige Standorte (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst (hinreichend große Bewirtschaftungseinheiten mit günstigem Zuschnitt und guter Erschließung) oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse oder Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen, z. B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u. a. m., müssen ausgeschlossen bleiben.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird unter Ziffer 15.1 auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen. Ergänzend zu den Flächenbilanzkarten werden auch die Wirtschaftsfunktionenkarten in der Begründung dargestellt. Auch die Flächensteckbriefe sollen in der Hinsicht ergänzt werden. Die genannten Belange werden bei der Auswahl und Überarbeitung der Entwicklungsflächen berücksichtigt.
A.7.4	Trotz teilweise schwermetallbelasteter Böden ist der nordöstliche Bereich des Gemeindegebiets von Staufen der Vorrangflur I zuzuordnen, lediglich die Gemarkung Grunern weist einen hohen Anteil als Grenzflurflächen im Waldbereich auf. Insgesamt werden im Gemeindegebiet mit 16 Flächensteckbriefen ca. 37 ha neu überplant bzw. geordnet, acht weitere Flächen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ohne konkreten Umfang aus dem alten FNPL bzw. aufgrund privater Anfragen sollen laut Planungsbüro zurückgestellt werden.	
A.7.5	Im Gemeindegebiet von Münstertal stellt wie im gesamten Schwarzwald die Vorrangflur Stufe II die für die Landwirtschaft wertvollsten Flächen dar. Insbesondere da der überwiegende Teil der Münstertäler Gemarkungen nur der Grenzflur zuzuordnen ist. Flächen der Vorrangflur Stufe II sollen in weniger begünstigten Raumschaften grundsätzlich langfristig in der landwirtschaftlichen Produktion verbleiben. Diese Einstufung gilt unabhängig von der Nutzung als Acker oder Grünland. Die Grünlandnutzung auf solch verhältnismäßig produktiven Standorten, die zudem gut erschlossen sind und hinlänglich große Bewirtschaftungseinheiten bilden, sind im Schwarzwald unabkömmlich für die Winterfuttergewinnung. Nur so ist mittel- bis langfristig die Weiterführung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, die auch in großem Umfang wenig bis nicht rentable Flächen pflegend zu Gunsten der Allgemeinheit, der Gemeinden und des Fremdenverkehrs bewirtschaften. Im Gemeindegebiet Münstertal werden 11 Entwicklungsflächen über 11,46 ha betrachtet, 15 weitere Flächen ohne konkreten Umfang aus dem alten FNPL bzw. aufgrund privater Anfragen werden zurückgestellt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	Die Karten der Digitalen Flurbilanz können bei der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) im ESRI-Shapeformat für die Gemeindegebiete erworben werden. Dies beinhaltet auch das Recht, die Daten im Rahmen Ihrer Tätigkeiten zu nutzen und diese Nutzungsrechte befristet an Planungsbüros abzutreten. Damit kann ein mehrfacher Erwerb von Nutzungsrechten durch Planer und Kommunen vermieden werden. Ansprechpartner: Harald Beck LEL Schwäbisch Gmünd Tel.: 07171/917-432 Fax: 07171/917-101 mailto:harald.beck@lel.bwl.de	Dies wurde bereits berücksichtigt. Den beiden Kommunen liegen sowohl die Flächenbilanz- als auch die Wirtschaftsfunktionenkarten vor.
A.7.7	LP/Umweltbericht zum FNP: Der Landschaftsplan soll gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des	Dies wird teilweise berücksichtigt. Bezüglich der Biotopverbundplanung möchten die beiden Gemeinden gem. § 22 Abs. 2 NatSchG den

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei werden u.a. Flächen zum Aufbau eines Biotopverbunds und Flächen zur Kompensation angesprochen (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 b) und c) BNatSchG). Wir bitten darum bei der Ausweisung solcher Flächen diese frühzeitig noch in der Planungsphase mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde abzustimmen, soweit landwirtschaftliche Flächen davon betroffen sind (s. auch § 15 Abs. 6 NatSchG bezogen auf Kompensationsflächen). Besonders im Hinblick auf die Ausweisung von Flächen zur Kompensation sehen wir bei einer Aufnahme in den Landschaftsplan eine Chance Maßnahmenflächen vorausschauend auszuweisen, sofern eine frühzeitige Kommunikation erfolgt. So kann u. E. besser als bei akutem Bedarf darauf geachtet werden Flächen so auszuwählen, dass bei hoher naturschutzfachlicher Aufwertung gleichzeitig hochwertige landwirtschaftliche Flächen geschont werden können und damit § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung getragen wird. Müssen aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen als Kompensationsflächen oder Flächen für den Biotopverbund ausgewiesen werden, dann sollte auf Flächen der Grenz- und Untergrenzflur bzw. in besseren Lagen z.B. auf ungünstig zugeschnittene oder anderweitig schlechter zu bewirtschaftende Flächen zurückgegriffen werden. In den ackerbaulich geprägten Teilgebieten bitten wir darum, statt Umwandlung in Grünland auch Maßnahmen zur Aufwertung von Ackerstandorten auf weniger hochwertigen Flächen bzw. Maßnahmen begleitend zu aber außerhalb rentabel zu bewirtschaftenden Flächen in Betracht ziehen. Wir regen an, zumindest für den Bereich Münstertal auch Flächen im Sinne einer Mindestflur auszuweisen. Insbesondere in Münstertal gibt es viele Bereiche, bei denen eine Pflege zur Offenhaltung der Landschaft auch im Sinne des Naturschutzes, der Gemeinde und der Allgemeinheit hohe Priorität haben sollte, dabei aufgrund der topografischen und strukturellen Gegebenheiten die Bewirtschaften aber vor große Herausforderungen stellt. Diese Flächen eignen sich möglicherweise als Kompensationsflächen.	Landschaftsplan entsprechend anpassen und ergänzen. Dies erfolgt zur Offenlage.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.8	Sowohl in Bezug auf den Flächennutzungsplan als auch den Landschaftsplan bitten wir darum, Schwermetallbelastung von Böden als Bewertungskriterium immer im Zusammenhang mit der jeweils vorherrschenden Nutzung zu sehen: Grünlandnutzung und der Anbau von Futtergetreide ist in weiten Teilen unbedenklich, kritisch ist dagegen Gemüseanbau, dazwischen gibt es bei Getreide je nach Höhe der Belastung verschiedene Bedenklichkeitsstufen und Kontrollauflagen. Als Arbeitshilfe empfehlen wir in diesem Zusammenhang die auf der Homepage des Landratsamts eingestellten Merkblätter (https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Wirtschaft+ +Mobilitaet/Landwirtschaft.html)	Dies wird berücksichtigt. Die Hochwertigkeit der Böden wird noch ausführlicher dargestellt. Außerdem wird ein Hinweis bzgl. des Bodenschutzkonzeptes aufgenommen.
A.7.9	Wir bitten folgende <u>Hinweise</u> für die Bebauungspläne in den Flächensteckbriefen aufzunehmen und im weiteren Verlauf zu beachten:	Dies wird berücksichtigt.
A.7.9.1	Eine ausreichende Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke bzw. verbleibenden Restflächen muss gewährleistet sein.	Die Flächensteckbriefe werden dementsprechend ergänzt.
A.7.9.2	Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden (Bodengüte, Flurstruktur, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Wegenetz) nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Diese Vorgabe ist insbesondere bei der Auswahl von Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes zu beachten und sachgerecht in die Abwägung einzustellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.9.3	Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß NatSchG § 15 Absatz 6 bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, d.h. noch in der Planungsphase zu beteiligen. Entscheidungshilfe bei der Auswahl geeigneter Flächen bietet die Digitale Flurbilanz von Baden-Württemberg (www.flurbilanz.de) und die digitale Fachkarte „Potenzielle Ausgleichsflächen“.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Informationen zu Flächen, die in die engere Auswahl kommen, können beim FB 580 - Landwirtschaft erfragt werden.	
A.7.9.4	Bei angrenzenden Dauerkulturen wie Reben oder Intensivobstanlagen (=Raumkulturen) sollten zum Schutz der Anwohner und Umstehenden vor Spritzmittelabdrift die Mindestabstände von 5 m lt. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gem. der Bekanntmachung vom 27.04.2016 eingehalten werden. Je nach Beurteilung der zuständigen Fachberater ist im Einzelfall ein größerer Abstand erforderlich.	Die Flächensteckbriefe werden dementsprechend ergänzt.
A.7.10	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.7.11	Sofern alle o.g. Planbereiche umgesetzt werden, beträgt der Verlust an Landwirtschaftsflächen in der Gemeinde Staufen fast 11 ha Acker (> 2 % Gesamtackerfläche) und 3,6 ha Grünland (> 4 % Gesamtgrünlandfläche), in der Gemeinde Münstertal fast 9 ha Weide/Grünland. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass insbesondere die ebenen Grünlandflächen auf Gemarkung Grunern von den Landwirten aus Münstertal nicht nur als Weidefläche, sondern auch für die Heugewinnung benötigt wird. Nur mit den steilen Grünlandflächen im Münstertal können die örtlichen Landwirte ihren Betrieb nicht aufrechterhalten. Bei Betriebsaufgabe droht Brachliegen und Verbuschung dieser steilen Flächen, sodass eine Offenhaltung der Landschaft auf Dauer nicht gewährleistet ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage wird der Umfang der Entwicklungsflächen reduziert.
A.7.12	Weitere Entwicklungsflächen aus dem gültigen FNPL (PU 8 Umweltbericht) Für die drei Bereiche (S7x bis S9x) auf der Gemarkung Staufen konnte kein landwirtschaftlicher Bewirtschafter ausfindig gemacht werden. Bei den Entwicklungsflächen auf der Gemarkung Wettelbrunn (SW 6x+7x) und Grunern (SG6x bis SG8x) handelt es sich größtenteils um hochwertige Grünlandflächen mit Streuobstbesatz, was zu einem erhöhten Ausgleichsbedarf führt. Diese Flächen sind für die Landwirte aus dem Münstertal notwendig zur Betriebsfortführung. Gleiches gilt für die Bereiche M2x, M3x, M8x und M13x in der Gemeinde Münstertal.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Gegen die Weiterplanung der Bereiche M1x und M15x bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (gemeinsames Schreiben vom 07.12.2021)	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
A.8.1	Bedarfsnachweis Kapitel 2.1 der Begründung ist zu entnehmen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über den Bedarf hinausgehende Flächen untersucht werden. Erst zur Offenlage werde eine nahezu Übereinstimmung zwischen Bedarf (abzgl. Innenentwicklungspotenzial) und dargestellten Entwicklungsflächen angestrebt. Eine abschließende Stellungnahme zu den Flächenausweisungen in Gegenüberstellung zum Bauflächenbedarf ist seitens der höheren Raumordnungsbehörde folglich noch nicht möglich, zumal sich auch bei dem zugrunde zu legenden, zu errechnenden Bedarf- wie nachfolgend ausgeführt - noch Änderungsbedarfe ergeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Die durchgeführten Bedarfsberechnungen wurden in Kapitel 16 grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt und in Tabelle 21 übersichtlich zusammengefasst. Den Schlussfolgerungen, wonach der Wohnbauflächenbedarf, der sich nach der Berechnungsmethode des Regionalplans errechnet, sowohl für die Stadt Staufen als auch für die Gemeinde Münstertal erhöht wird, kann jedoch nicht gefolgt werden: So wurde für die Stadt Staufen der zu berücksichtigende regionalplanerisch festgelegte Orientierungswert vom Planverfasser vorliegend nicht als hinreichend belastbar angesehen, sondern eine Mittelwertbildung aus den Daten des Statistischen Landesamtes und den Daten des BBSR vorgenommen. Die Belastbarkeit der Daten des BBSR muss jedoch aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde alleine schon aufgrund der deutlichen Abweichung zu den Daten des Statistischen Landesamtes, die gem. Hinweispapier bei der Bedarfsermittlung regelmäßig maßgeblich sind, kritisch hinterfragt werden. Weitere Schwächen der BBSR-Zahlen sind das ältere Basisjahr (BBSR: 2015 / StaLa: 2017) sowie die deutlich größere räumliche Betrachtungseinheit (BBSR: Stadt- und Landkreise / StaLa: Gemeinden). Vorliegend wurden	In Abstimmung mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem Regierungspräsidium (Ref. 21) wird die Begründung zum Wohnbauflächenbedarf überarbeitet. Die Bedarfsberechnung wird entsprechend den regionalplanerischen Vorgaben durchgeführt. Überschreitungen des ermittelten Bedarfs werden aufgrund der im Regionalplan vorgegebenen Kriterien textlich begründet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	für die Verwendung der BBSR-Zahlen die Landkreiszahlen pauschal und linear auf die betreffenden Gemeinden projiziert, was jedoch mit erheblichen Ungenauigkeiten verbunden ist. Hinzu kommt, dass die Bedarfsberechnung gem. Hinweispapier (auf Grundlage der StaLa-Daten) und die Bedarfsberechnung nach Regionalplan mit + 6,70 ha und + 6,90 ha nahezu identische Ergebnisse liefern, was die Belastbarkeit bzw. Glaubhaftigkeit der beiden Werte in dieser Größenordnung in Abgrenzung zu dem rund doppelt so hohen Ergebnis aus der Berechnung mit den BBSR-Daten erhöht (der ermittelte Bedarf auf Grundlage der BBSR-Zahlen liegt bei + 13,00 ha). Die in Kapitel 16.2.6 thematisierte örtliche Besonderheit der Nähe zum Oberzentrum Freiburg und das damit in Verbindung stehende überdurchschnittliche Wachstum ist aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde über die Möglichkeit von Bedarfsübertragungen aus dem Oberzentrum Freiburg (siehe Plansatz 2.4.1.3 des Regionalplans) -und nicht über die vorgenommene Mittelwertbildung mit den unzureichend belastbaren Zahlen des BBSR als „oberes Ende“, und damit auch nicht über eine deutliche rechnerische Erhöhung des eigenen, gemeindlichen Bedarfs -abbildbar. Auch die vorgelegte Schlussfolgerung zum Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Münstertal wird seitens der höheren Raumordnungsbehörde in der Form nicht mitgetragen. Obwohl, wie in den Planunterlagen dargelegt, für die Gemeinde Münstertal Wanderungsgewinne nicht zu berücksichtigen sind, beabsichtigt der Planverfasser, den Bedarf für die Gemeinde Münstertal mit den Berechnungsmethode des Hinweispapiers und mit den StaLa-Zahlen, die Wanderungsgewinne berücksichtigen, festzulegen; damit würde sich in Summe ein Bedarf von + 5,44 ha errechnen. Begründet werden die verwendete Berechnungsmethode und die eingesetzten Zahlen laut Begründungstext insbesondere mit den voraussichtlich weiterhin zu verzeichnenden Wanderungsgewinnen in Realität und dem Schienenpersonennahverkehrsanschluss der Gemeinde sowie	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	der räumlichen Nähe zum Oberzentrum Freiburg. Dies widerspricht jedoch den in Plansatz 2.4.1.1 des Regionalplans festgelegten Erfordernissen der Raumordnung. Aus der Begründung zum genannten Plansatz geht hervor, dass die Einstufung von Gemeinden als Eigenentwickler trotz eines eventuell vorhandenen SPNV-Anschlusses durchaus planerisch begründbar und beabsichtigt ist: „So ist es im Schwarzwald angesichts flächendeckender Bevölkerungsrückgänge erforderlich, auch einzelne Kleinzentren und Gemeinden, die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind, auf die Eigenentwicklung zu beschränken“ (S. 40 Regionalplan). Insofern stellt der SPNV-Anschluss, anders als vom Planverfasser dargestellt, kein Kriterium dar, auf dessen Basis höhere Wohnbauflächenbedarfe begründet werden können. Die Fälle, in denen höhere Bedarfe in vertretbarem Maße zugrunde gelegt werden können, sind gem. Plansatz 2.4.1.1 insbesondere bei Einpendlerüberschüssen oder Geburtenüberschüssen, entlang von Entwicklungsachsen und bei Kleinzentren anzunehmen. Diese Kriterien erfüllt die Gemeinde Münstertal allerdings nicht; im Gegenteil: Für die Gemeinde sind (ohne Berücksichtigung von Wanderungsbewegungen) Bevölkerungsrückgänge vorausberechnet; der Aspekt der auftretenden Sterbeüberschüsse in der Gemeinde wird bei der vorgelegten Bedarfsermittlung im Ergebnis noch nicht hinreichend berücksichtigt. Wird die Berechnungsmethode aus dem Hinweispapier wie vorgeschrieben ohne Wanderungen angewandt, so errechnet sich demnach ein Bedarf von nur + 0,76 ha. Der gem. Regionalplan-Berechnungsmethode ermittelte Bedarf i. H. v. + 3,80 ha ist unseres Erachtens plausibel, und gibt eine vertretbare maximale Größenordnung für neue Wohnbauflächenausweisungen vor.	
A.8.3	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.8.4	Darstellung bestehender Einzelhandelsstandorte	Dies wird teilweise berücksichtigt. „EZ“ wird in den Plänen als „Einzelhandel“ ausgeschrieben. Außerdem wird an den Standorten mit

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	In den vorgelegten Planunterlagen findet sich bei einzelnen Sonderbauflächen das Kürzel „EZ“; wir bitten aus Gründen der Normenklarheit um Klärung der Abkürzung (z.B. innerhalb der Legende). Zusätzlich regen wir an, die Zweckbestimmung der Sonderbauflächen für Einzelhandel dahingehend zu präzisieren, dass die Versorgungsfunktion der Fläche erkennbar wird (z.B. großflächiger Einzelhandel - Baumarkt / Nahversorgung / etc.).	Nahversorgung dies in der Planzeichnung präzisiert. Auf weitere Angaben wird bei den anderen Einzelhandelsstandorten verzichtet.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 30.11.2021)	
A.9.1	Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt.¹ ¹ Das novellierte KSG ist seit dem 21. Oktober 2021 in Kraft. Die bisherigen Klimaschutzziele des Landes wurden auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 nachjustiert. Auf Grundlage des KSG wird das IEKK überarbeitet, welches für alle Sektoren die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele benennt. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Ziffer 4.1 und 14.6 ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2020 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6365 GWh.² ² Erneuerbare Energien in Baden -Württemberg 2020, Stand Oktober2021: Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020 (baden-wuerttemberg.de) Bis 2040 ist weiterhin ein erheblicher Zubau erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Förderung des Ökostroms und sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	
A.9.2	Anregungen und Hinweise zur Fläche S 6	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.9.3	Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Eine erneute Beteiligung findet im Rahmen der Offenlage statt. Die Ergebnismitteilung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 06.12.2021)	
A.10.1	In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme zu der geplanten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.2	Waldeigenschaft Bei der Überprüfung der Unterlagen durch die Untere Forstbehörde wurde festgestellt, dass die Darstellung der Nutzungsart von der tatsächlichen Nutzungsart abweicht. Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz sind in erheblichem Maße als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Unterlagen und die Einstufung der ca. 115 betroffenen Flurstücke (vgl. SN der UFB) sind in Abstimmung mit den Forstbehörden zu überarbeiten und entsprechend darzustellen. Bei Waldflächen, die nicht das ganze Flurstück betreffen, ist die Wald-Feld-Grenze entsprechend anzupassen. Das Büro wird gebeten mit der Unteren Forstbehörde Kontakt aufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Die Darstellung der Waldflächen wird in der Planzeichnung überarbeitet. Eine Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde hat stattgefunden.
A.10.3	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 06.12.2021)	
A.11.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geo-gefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Mineralische Rohstoffe Für die Gesamtfortschreibung des FNP des GVV Staufen-Münstertal liegt als Planungsgrundlage das Blatt L 8110/L 8112 Müllheim/Freiburg i. Br.-Süd (1. Aufl. 2017) der vom LGRB landesweit erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) vor. Die rohstoffgeologischen Gegebenheiten der auf der Karte dargestellten oberflächennahen Rohstoffvorkommen werden in den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen erläutert. Diese Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Themen: „KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Visualisierung - und ggf. Ausdruck - der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 - wie auch andere Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie - als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (http://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html). Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans.	
A.11.4	Grundwasser Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geolahyd) und LGRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.5	Anregungen und Hinweise zur Fläche S 6	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.11.6	Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise oder Anregungen sind	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.	
A.11.7	Bergbau	Dies wird berücksichtigt.
A.11.7.1	<u>Bergbauberechtigungen</u> Innerhalb des Planungsgebiets bestehen Bergbauberechtigungen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), die zur Aufsuchung und Gewinnung verschiedener Bodenschätze berechtigen. Es wird gebeten, die im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan eingetragenen Abgrenzungen der Bergbauberechtigungen in den neuen Flächennutzungsplan zu übertragen und folgenden Hinweis im Erläuterungsbericht aufzunehmen: "Im Plangebiet bestehen öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei um Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen, wobei bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind."	Die Abgrenzungen der Flächen mit Bergbauberechtigungen werden in der Planzeichnung, der Hinweis dazu wird in der Begründung unter Ziffer 21.3 aufgenommen.
A.11.7.2	<u>Altbergbau</u> Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft liegt umfangreicher Altbergbau (z. B. das teilweise als Besucherbergwerk genutzte Blei-, Zink- u. Flußspatbergwerk Teufelsgrund, Flußspatgrube Rammelsbach, u.v.a.). Unterlagen über diesen Altbergbau seit Anfang des letzten Jahrhunderts liegen dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vor. Informationen über älteren Bergbau sind evtl. in den Staatsarchiven zu erhalten. Die Darstellung sämtlicher vom Altbergbau berührten und damit bergschadengefährdeten Bereiche erscheint für eine übersichtliche und lesbare Kartierung im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Informationsdichte nicht sinnvoll. Es wird gebeten, diesen allgemeinen Hinweis auf potentielle Einflüsse bzw. Gefährdungen durch Altbergbau bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird bei der Beteiligung an Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen prüfen, mit welchen Auswirkungen des Altbergbaus im Einzelfall zu rechnen ist.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Ziffer 21.3 entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.8	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.9	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht (Schreiben vom 13.12.2021)	
A.12.1	Nach überschlägiger Prüfung der öffentlich ausgelegten Unterlagen zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen - Münstertal sind folgende fachlichen Belange der Höheren Naturschutzbehörde betroffen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	<u>Betrachtung von ASP-Vorkommen</u> Eine überschlägige Prüfung der zu berücksichtigten Arten des Artenschutzprogramm Baden-Württemberg zeigte eine fehlende bzw. unzureichende Betrachtung. Als Beispiel wird hier die ASP-Population des Kiebitzes (<i>vanellus vanellus</i>) genannt. Sie erstreckt sich vom westlichen Ortsrand Staufen bis an die B3 und weiter. Genauere Abgrenzungen finden Sie in der Karte im Anhang (Potentialräume). Im Jahr 2021 gab es Brutversuche des Kiebitzes in den dargestellten Potentialräumen im Geltungsbereich des FNP. Es wird daher eine erneute Überprüfung bestehender Daten/Populationen von ASP-Vorkommen im Geltungsbereich des FNP empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. Es erfolgt eine weitere Überprüfung der ASP-Populationen.
A.12.3	Die Prüfung der Unterlagen fand nur überschlägig und mit Fokus auf ASP-Vorkommen statt. Wir verweisen auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 07.12.2021)	
A.13.1	Im Planungsgebiet sind Belange der archäologischen Denkmalpflege berührt. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart nimmt wie folgt Stellung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.13.3	Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen An der Erhaltung der aufgeführten archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Insbesondere in den Bereich der obertägig sichtbaren Geländedenkmale sollen Eingriffe unterbleiben. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelsondierungen archäologische Voruntersuchungen auf Kosten der Vorhabenträger durchgeführt werden. Hierfür bedarf es vorab einer besonders frühzeitigen Abstimmung der beteiligten Partner (Vorhabenträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen). Zweck der archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es ggf. nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert evtl. vorhandener Kulturdenkmale als kulturhistorische Quellen für künftige Generationen zu erhalten. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Ziffer 21.1 entsprechend überarbeitet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Marcel El-Kassem und/oder Dr. Bertram Jenisch (Tel. 0761/2083570).	
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W (Schreiben vom 04.11.2021)	
A.14.1	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurückzusenden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Ziffer 21.4 entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 20 Wochen ab Auftragsingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	
A.15	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.12.2021)	
A.15.1	Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15.2	<u>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</u> Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenbedarf - Für die Ermittlung des Wohnbauflächen- und Gewerbebauflächenbedarfs trifft der Regionalplan Südlicher Oberrhein die wesentlichen Festlegungen. Der Regionalplan wurde von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und am 26.06.2017 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt. Die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze sind entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Folglich müssen zur Bestimmung des Flächenbedarfs für Wohnen (Plansätze 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 Regionalplan) und zur Bestimmung des Flächenbedarfs für Gewerbe (Plansätze 2.4.2.1 bzw. 2.4.2.2 Regionalplan) die entsprechenden Orientierungswerte als maßgebende Grundsätze zugrunde gelegt werden. - Das Hinweispapier des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau dient der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB, hat aber keinen Rechtsnormcharakter. Da es sich bei der Gemeinde Münstertal um eine Gemeinde mit Eigenentwicklung handelt, ist auch die entsprechende Berechnungsmethode „ohne Wanderungen“ als Referenzgröße zu wählen. - Die Verwendung der Raumordnungsprognose des BBSR bietet höchstens eine Argumentationshilfe für eine dynamische Einwohnerentwicklung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Eine auf die Gemeindeebene heruntergebrochene undifferenzierte Bevölkerungsentwicklung von jährlich 0,55% und die daraus hervorgehenden Einwohnerprognosen können aus regionalplanerischer Sicht nicht mitgetragen werden. Aufgrund der Bedeutung des Regionalplans als Satzung sind in der Begründung zur FNP-Gesamtfortschreibung die geplanten Wohn- und Gewerbeflächen-	In Abstimmung mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem Regierungspräsidium (Ref. 21) wird die Begründung zum Wohnbauflächenbedarf überarbeitet. Die Bedarfsberechnung wird entsprechend den regionalplanerischen Vorgaben durchgeführt. Überschreitungen des ermittelten Bedarfs werden aufgrund der im Regionalplan vorgegebenen Kriterien textlich begründet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	größen primär den regionalplanerischen Orientierungswerten gegenüberzustellen.	
A.15.3	Flächendarstellungen in Staufen Die Stadt Staufen hat etwa 8.200 Einwohner und ist nach Regionalplan gemeinsam Mittelzentrum mit Bad Krozingen und als Siedlungsbereich Wohnen und Siedlungsbereich Gewerbe (Kategorie C) festgelegt. Im Folgenden sind die aus der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung hervorgehenden Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächenausweisungen zusammengefasst.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.4	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.15.5	Summe: W (ha) 9,5 Summe: M (ha) 0 Summe: G (ha) 3,41	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.6	<u>Bedarfsprüfung:</u> Wohnbauflächen nach PS 2.4.1.2 Regionalplan: 6,9 ha abzgl. Innenentwicklungspotenzial: 2,0 ha Bedarf nach Regionalplan: 4,9 ha Wohnbauflächen Darstellung FNP-Vorentwurf: 9,5 ha Die Stadt Staufen beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung eine Wohnbauflächenneuausweisung von 9,5 ha. Die neu ausgewiesenen Flächen übersteigen den Flächenbedarf nach Regionalplan um 4,6 ha. Auch die errechneten Werte des Hinweispapiers werden deutlich überschritten. Gleichzeitig bildet die gute Erschließung über den Schienenpersonennahverkehr einen großen Standortvorteil für die Siedlungsentwicklung. Es sollte jedoch geprüft werden, inwieweit die geplanten Wohnbauflächen reduziert werden können. Wir weisen auf die Möglichkeit der Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg nach Plansatz 2.4.1.3 Regionalplan hin.	In Abstimmung mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem Regierungspräsidium (Ref. 21) wird die Begründung zum Wohnbauflächenbedarf überarbeitet. Die Bedarfsberechnung wird entsprechend den regionalplanerischen Vorgaben durchgeführt. Überschreitungen des ermittelten Bedarfs werden aufgrund der im Regionalplan vorgegebenen Kriterien textlich begründet.
A.15.7	Bezüglich der Gewerbeflächenausweisung von 3,4 ha besteht keine Einwendung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.8	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15.9	Flächendarstellungen in Münstertal Die Gemeinde Münstertal hat etwa 5.100 Einwohner und ist nach Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen sowie für die Funktion Gewerbe festgelegt. Im Folgenden sind die aus der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung hervorgehenden Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächenausweisungen zusammengefasst.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.10	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.15.11	Summe: W (ha) 1,87 Summe: M (ha) 3,52 Summe: G (ha) 2,64	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.12	<u>Bedarfsprüfung:</u> Wohnbauflächen nach PS 2.4.1.1 Regionalplan: 3,8 ha abzgl. Innenentwicklungspotenzial: 2,2 ha Bedarf nach Regionalplan: 1,6 ha Wohnbauflächen Darstellung FNP-Vorentwurf: 3,6 ha (1,87 ha W + 1,76 ha ½ M) Die Gemeinde Münstertal beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden FNP-Gesamtfortschreibung eine Wohnbauflächenneuausweisung von 3,6 ha. Die neu ausgewiesenen Flächen übersteigen den Flächenbedarf nach Regionalplan um 2,0 ha. Auch die errechneten Werte des Hinweis-papiers (ohne Wanderungen) werden deutlich überschritten. Gleichzeitig bildet die gute Erschließung über den Schienenpersonennahverkehr einen großen Standortvorteil für die Siedlungsentwicklung. Es sollte jedoch geprüft werden, inwieweit die geplanten Wohnbauflächen reduziert werden können.	In Abstimmung mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem Regierungspräsidium (Ref. 21) wird die Begründung zum Wohnbauflächenbedarf überarbeitet. Die Bedarfsberechnung wird entsprechend den regionalplanerischen Vorgaben durchgeführt. Überschreitungen des ermittelten Bedarfs werden aufgrund der im Regionalplan vorgegebenen Kriterien textlich begründet.
A.15.13	Bezüglich der Gewerbeflächenausweisung von 4,4 ha (2,64 ha G + 1,76 ha ½ M) besteht keine Einwendung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.14	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.15.15	Einzelhandel Unter Ziffer 10 der Begründung wird dargestellt, dass sich der großflächige Einzelhandel primär im Gewerbegebiet Gaisgraben in Staufen befindet. Dies entspricht	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Ein Sortimentskonzept wurde bereits im März 2012 von der BBE Beratungsgesellschaft für die Stadt Staufen erstellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	weder der Flächennutzungsplandarstellung noch den raumordnerischen Zielsetzungen (siehe Plansatz 2.4.4 Regionalplan). Insbesondere ist für einzelne Märkte eine Verletzung des Integrationsgebots nach Plansatz 3.3.7.2 LEP und PS 2.4.4.5 Regionalplan zu erwarten. Da nach § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, ist der Textteil „Konsequenzen für die Flächennutzungsplanung“ (Ziffer 10.2 Begründung) entsprechend anzupassen. „Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte“ (nicht „Vorranggebiete“) sind unter Ziffer 10.2 der Begründung als „Ergänzungsstandorte für die Innenstadt“ beschrieben. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass sich die Vorbehaltsgebiete ausschließlich auf nicht-zentrenrelevantes Sortiment beziehen. Wir regen die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Staufen an.	In absehbarer Zukunft sind keine weiteren Planungen über den bestehenden Einzelhandel hinaus beabsichtigt. Aus diesem Grund wird auf die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Bei Bedarf kann ein solches Konzept zukünftig außerhalb vom FNP-Verfahren in die Wege geleitet werden.
A.15.16	Eingriffs-/Ausgleichsregelung Der Entwurf des Flächennutzungsplans enthält bislang keine Aussagen oder Darstellungen zum Umgang mit der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Damit eine sachgerechte und rechtssichere Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB erfolgen kann, regen wir dringend an, den Flächennutzungsplan zu ergänzen um eine gesamthafte überschlägige Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen der Planung sowie Darlegungen, wie die Kompensationserfordernisse bewältigt werden können. Auch eine Prüfung, ob geeignete Kompensationsflächen durch eine entsprechende Flächendarstellung im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen, erscheint geboten. Hierfür kann der Landschaftsplan die fachliche Grundlage bilden.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Zur Offenlage wurde eine überschlägige Eingriffsbilanzierung durchgeführt, welche eine grobe Abschätzung des erforderlichen Ausgleichsbedarf ermöglicht. Im Maßnahmenkapitel wird darauf hingewiesen, welche Maßnahmen für einen Ausgleich im Sinne der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung herangezogen werden können.
A.15.17	Biotopverbund Wir weisen auf den Sicherungsauftrag der Flächennutzungsplanung für Flächen des Biotopverbunds gemäß § 22 Abs. 4 NatSchG hin. Wir regen an zu prüfen, ob beispielsweise der Talraum zwischen dem östlichen Ortsrand von Staufen und dem westlichen Ortsrand von Münstertal	Bezüglich der Biotopverbundplanung möchten die beiden Gemeinden gem. § 22 Abs. 2 NatSchG den Landschaftsplan entsprechend anpassen. Dies erfolgt zur Offenlage.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(Bereich des international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dargestellt werden kann. Eine solche Darstellung würde - über die hier im Regionalplan festgelegte Grünzäsur hinaus - eine Sicherung gegenüber nicht raumbedeutsamen entgegenstehenden Nutzungen entfalten. Zu diesen Punkten regen wir eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an.	
A.15.18	LANDSCHAFTSPLAN Der Entwurf des Landschaftsplans wird in einem gemeinsamen Dokument mit dem Umweltbericht zum Entwurf des Flächennutzungsplans zusammengefasst. Dies ist in der Praxis angesichts der unterschiedlichen Aufgaben, Rechtskontexten sowie Schutzgütern von Landschaftsplanung und Umweltprüfung eher unüblich. Auch § 2a BauGB fordert in formaler Hinsicht, dass der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplans bildet. Sofern an der Zusammenfassung dennoch festgehalten werden soll, regen wir an, bereits in der Einleitung die unterschiedlichen Aufgaben und Inhalte der beiden Instrumente klarer zu benennen und durch die Gliederung eine stringenter Zuordnung der Textteile zu den zwei Instrumenten vorzunehmen. Beispielsweise sind die unter Ziff. 1.2 aufgeführten Ziele des Umweltschutzes gemäß Anlage 1 Bestandteil des Umweltberichts, der unter Ziff. 6 dargestellt ist. Wir regen insgesamt eine Überprüfung an, inwieweit den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 40 Abs. 2 UVPG und Anlage 1 BauGB im aktuellen Stand des Umweltberichts ausreichend Rechnung getragen wurde.	Dies wird berücksichtigt. Es wird weiterhin in einem gemeinsamen Dokument gearbeitet. Die rechtlichen Anforderungen der beiden Gutachten werden ergänzt. Durch eine optimierte Gliederung wird die jeweilige Zuordnung deutlicher.
A.15.19	Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG bilden die Inhalte der überörtlichen Landschaftsplanung Grundlage für die örtlichen Landschaftspläne, wie die auch unter Ziff. 1.1 dargestellt wird. Demgegenüber blieben im Entwurf des Landschaftsplans aber die Inhalte des 2013 veröffentlichten Teils Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans - entgegen den Aussagen im Scopingpapier vom 24.02.2020 - gänzlich unberücksichtigt. Bei der Darstellung und	Dies wird berücksichtigt. Die Inhalte des 2013 veröffentlichten Teils Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans werden in der Darstellung und Bewertung aller Schutzgüter ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bewertung aller Schutzgüter des Naturschutzrechts wird deshalb eine Berücksichtigung der aus überörtlicher Sicht besonderen Werte und Funktionen sowie ihrer räumlichen Einbindung in den überörtlichen Raumkontext vermisst.	
A.15.20	Auch ist nicht erkennbar, inwieweit der nach § 10 NatSchG vorgesehene Fachbeitrag der Naturschutzbehörde zum Landschaftsplan eingeholt und integriert wurde. Wir regen eine entsprechende Prüfung und Ergänzung an.	Der Austausch mit der Naturschutzbehörde erfolgt im Rahmen der formellen Beteiligung (frühzeitige Beteiligung, Offenlage). Einen separaten Fachbeitrag vonseiten der Naturschutzbehörde, über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen hinaus, soll es nicht geben.
A.15.21	In Bezug auf die Darstellung und Bewertung des Ist-Zustands von Natur und Landschaft (Ziff. 2) geben wir folgende Hinweise: Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt (Ziff. 2.2, Plan 2.2) bleiben wesentliche (über-)regionale Werte und Funktionen unberücksichtigt. Dies betrifft den international bedeutsamen Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg, der das Plangebiet längs der Gemeindegrenze zwischen Staufen und Münstertal quert. Auch die landesweit bedeutsamen Lebensraumflächen des Auerhuhns als Schirmart störungsarmer hochmontaner Waldkomplexe (siehe Aktionsplan Auerhuhn der FVA) sind nicht dargestellt. Gleiches gilt für die überregional bedeutsamen und hochgradig gefährdeten Buchenaltholzbestände (Bestandsalter teilweise über 180 Jahre) in den Hochlagenwäldern des Plangebiets. Vermisst wird auch eine Darstellung der regionalbedeutsamen Restvorkommen von Feldvögeln (u.a. Kiebitz) in der Niederungslandschaft nördlich von Wettelbrunn sowie der im Artenschutzprogramm erfassten weiteren Vorkommen landesweit bedeutsamer Arten.	Dies wird berücksichtigt. Die Bestandsdarstellung wird um die beschriebenen Punkte ergänzt.
A.15.22	Bei den zeichnerischen Darstellungen zum Schutzgut Boden und Fläche (Plan 2.3) regen wir an, die in Fußnote 1 zum Teilplan B bezüglich der generellen Unbedenklichkeit von Grünlandnutzung und Futtergetreideanbau in diesem Gebiet getroffenen Aussagen mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen (siehe https://lra-bhs.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=fe8d419886da419c8a9acbccf719a8ad). Gleiches gilt auch für die im Zielkonzept (Ziff. 3.3) getroffenen Aussagen zu	Dies wird berücksichtigt. Bzgl. der Schwermetallbelastung in Böden fand eine Differenzierung in Abhängigkeit der Nutzung statt. Außerdem wurde die Gefahr des Schwermetalleintrags in das Grundwasser beleuchtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	der von diesen Bodenbelastungen ausgehenden Gefahr des Schwermetalleintrags in das Grundwasser.	
A.15.23	Aus der zeichnerischen Darstellung zum Schutzgut Klima und Luft (Plan 2.5) geht die besondere Bedeutung einzelner Freiflächen mit hoher thermischer und lufthygienischer Ausgleichswirkung nicht hervor. Relevant im Hinblick auf potenzielle Konflikte mit der Siedlungsentwicklung sind beispielsweise die Flächendarstellungen in der Synthesekarte Planungshinweise der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein - REKLISO (RVSO 2006). Im Hinblick auf die zeichnerischen und textlichen Darstellungen in Plan 2.5 weisen wir darauf hin, dass gerade die Bereiche mit Kalt- und Frischlufttransporten mittlerer Volumenstromdichte besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen durch Landnutzungsänderungen wie flächenhafter Besiedlung sind (vgl. REKLISO S, 63). Dementsprechend wird die besondere Empfindlichkeit der Freiflächen am Ausgang des Münstertals gegenüber flächenhaften Siedlungsentwicklungen, die auch Grundlage für ihre regionalplanerische Sicherung war, nicht ausreichend abgebildet (siehe auch unten: Raumwiderstand gegenüber Siedlungsentwicklung).	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Darstellung aus dem REKLISO hinsichtlich der Flächen, auf denen eine flächenhafte Bebauung zu vermeiden ist (mit hoher und niedriger Priorität), wird in der Maßnahmenkarte ergänzt.
A.15.24	Beim Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild und Kultur-/Sachgüter (Ziff. 2.6, Plan 2.6) verweisen wir auf die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein, in der (über)regional bedeutsame Werte und Funktionen für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung dargestellt werden. Angesichts der teilweise herausragenden Landschaftsqualität des Planungsraums halten wir vor allem eine stärkere Betrachtung der großräumigen visuellen Erlebnisqualität, der besonders prägenden Qualität des Belchens als „identitätsstiftende Landmarke“ sowie der Gipfel- und Kammlagen mit Sichtbeziehungen zu den Alpen für fachlich sinnvoll. Hinweise zu raumbedeutsamen Kulturdenkmalen finden sich in der vor Kurzem vom Regionalverband zusammen mit dem Landesamt für Denkmalpflege herausgegebenen Publikation (http://www.rvso.de/de/projekte/raumbedeutsame_Kulturdenkmale/). In diesem Zusammenhang erscheint uns auch eine	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Landschaftsqualitäten der hier betrachteten Region wurden noch deutlicher herausgearbeitet um der hohen Qualität entsprechend Rechnung zu tragen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	stärkere Hervorhebung der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der im Münstertal bis in die Gegenwart gemeinschaftlich genutzten Allmendweiden sinnvoll (Verbreitungsschwerpunkt in der Region Südlicher Oberrhein). Die in Plan 2.6 vorgenommene Darstellung von Grünzäsuren und Regionalen Grünzügen ist demgegenüber thematisch unschlüssig, da es sich hierbei um multifunktional begründete freiraumschützende Festlegungen des Regionalplans handelt, die sich inhaltlich auch bzw. vorrangig aus dem Kontext anderer Schutzgüter ableiten.	
A.15.25	Die Darstellungen zum Thema Erneuerbare Energien (Ziff. 2.6, Plan 2.6) werfen erhebliche Fragen auf. Hierbei werden Aspekte des technischen Potenzials, der aktuellen Förderkulissen sowie bestehender planerischer Vorgaben und Restriktionen nicht ausreichend klar voneinander getrennt. Für den Landschaftsplan als Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege hätten vielmehr Aussagen zur fachlichen Eignung von Flächen unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit der Schutzgüter bzw. der fachrechtlichen Restriktionen einen Mehrwert für die Planadressaten erbracht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die dargestellten Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu großen Teilen im Widerspruch zu regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegungen stehen. Bei jenen für die Windenergienutzung gilt dies zumindest für die in der Rheinebene gelegenen Flächen. Bei den Darstellungen zur Windenergienutzung fehlen demgegenüber die regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegungen. Die Darstellungen in Plan 2.8 sind somit nicht mit der Pflicht zur Beachtung der Ziele der Raumordnung gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG vereinbar.	Die Ziele der Raumordnung werden dahingehend berücksichtigt, dass die regionalplanerischen Vorranggebiete in die Karte integriert werden und die Fläche S 6 Agri-Photovoltaik zur Offenlage nur außerhalb vom Regionalen Grünzug ausgewiesen wird. Eine tiefergehende Analyse kann darüber hinaus im Rahmen des Landschaftsplans nicht erbracht werden. Der beschriebene Plan stellt eine Grundlagendarstellung und nicht die planerischen Ziele des Landschaftsplans dar.
A.15.26	Bezüglich des landschaftsplanerischen Zielkonzepts (Ziff. 3) weisen wir darauf hin, dass im Regionalplan rechtsverbindlich festgelegte Ziele der Raumordnung Ergebnis einer überfachlichen Gesamtabwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Raum darstellen. Sie sind gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG bei der Aufstellung von Landschaftsplänen als rechtsverbindlicher Rahmen zu beachten, können aber keine direkte Grundlage für ein fachliches Zielkonzept von	Dies wird zu Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Naturschutz und Landschaftspflege darstellen. Gleichwohl bieten die Festlegungen des Regionalplans, insbesondere auch die im Kapitel 3.0 des Regionalplans aufgeführten allgemeinen Grundsätze für die regionale Freiraumstruktur, Anhaltspunkte für die Konkretisierung des fachlichen Zielkonzepts auf örtlicher Ebene. Auch weitere aktuelle Fachgrundlagen wie die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz Baden-Württemberg (ForstBW 2015) oder der Naturparkplan 2025 (Naturpark Südschwarzwald 2018) können Grundlage für die Formulierung fachlicher Zielsetzungen im Landschaftsplan bilden.	
A.15.27	Der Teil Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein wird derzeit erarbeitet. Für die Bearbeitung des Landschaftsplans kann von uns bei Bedarf eine vorläufige Arbeitsfassung bereitgestellt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die vorläufige Arbeitsfassung konnte nach Rückfrage doch noch nicht zur Verfügung gestellt werden.
A.15.28	Im Rahmen des noch zu erarbeitenden Handlungsprogramms (Ziff. 5) sollen aus fachlicher Sicht Maßnahmenflächen zur Bewältigung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung identifiziert werden. Dies halten wir angesichts des absehbar hohen Kompensationsbedarfs im Rahmen der geplanten Siedlungsentwicklung im Planungsraum für dringend geboten (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 4c) BNatSchG). Hierbei erscheint die Verknüpfung mit bzw. konzeptionelle Weiterentwicklung der kommunalen Ökokonten sinnvoll.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.29	Auch begrüßen wir ausdrücklich, dass die Gemeinden Staufen und Münstertal beabsichtigen, ein Biotopverbundkonzept im Rahmen des Landschaftsplans im Sinne von § 22 Abs. 2 NatSchG aufzustellen. Wir regen diesbezüglich eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Biotopverbundbotschafter beim Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald an. Für die Auswahl von Verbundzielarten verweisen wir ergänzend zu den landesweiten Arbeitshilfen auf die Regionale Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein (http://www.rvso.de/de/planung/biotopverbund/). Bezüglich des planungsrechtlichen Sicherungsauftrags von Flächen des Biotopverbunds verweisen wir auf die Ausführungen oben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15.30	Bei den Darstellungen zum Raumwiderstand gegenüber Siedlungsentwicklungen (Teil Umweltbericht zum FNP, Ziff. 6.1, Raumwiderstandskarten Kernort Staufen, Wettelbrunn und Grunern sowie Kernort Münstertal) kann das methodische Vorgehen teilweise nicht nachvollzogen werden. Ein Vorgehen, bei dem erst eine Mehrfachüberlagerung von Schutzgutkriterien herausragender oder besonderer Bedeutung zu sehr hohen bzw. hohen Raumwiderständen führt, wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der Geeignetheit als sachgerechte und rechtssichere Abwägungsgrundlage auf. Das im Scopingpapier vom 24.04.2020 dargestellte und methodisch allgemein übliche Prioritätsprinzip, nach dem die stärkste Einzelrestriktion den Ausschlag für die Gesamtbewertung gibt, wurde nicht umgesetzt. Im Einzelnen ist beispielsweise inhaltlich nicht nachvollziehbar, warum die Niederungsbereiche am Ausgang des Münstertals, die als Kalt- und Frischluftbahn mittlerer Volumendichte eine besondere Ausgleichswirkung für die angrenzenden Siedlungsbereiche aufweisen, nicht abgebildet werden, obwohl sie eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer flächenhaften Besiedlung aufweisen (vgl. hierzu die Aussagen in REKLISO (siehe oben) sowie die hierzu im Zielkonzept Ziff. 3.4 getroffenen Aussagen). Gleiches gilt für den international bedeutsamen Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg, der durch die Raumwiderstandskarten ebenfalls nicht abgebildet wird. Im Einzelnen wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Darstellung in Ziff. 6.2, Tab. 5 Streuobstbestände einem gesetzlichen Schutz (§ 33a NatSchG) unterliegen. Ihre vollständige Erfassung wird im Hinblick auf eine sachgerechte und rechtssichere bauleitplanerische Abwägung dringend empfohlen. Auch ist auf die rechtlich zwingende Ausschlusswirkung der zeichnerisch dargestellten Grünzäsuren und Regionalen Grünzüge deutlicher hinzuweisen. Zudem sind die teilweise bis an den Siedlungsrand heranreichenden Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu ergänzen, in denen eine Besiedlung ebenfalls ausgeschlossen ist. Die Anlage „Screening“ und die Steckbriefe zu den	An dem Vorgehen der Erstellung der Raumwiderstandskarten wird festgehalten. Flächen, auf denen eine Bebauung aufgrund von Restriktionen ausgeschlossen wird (z. B. Regionaler Grünzug), werden separat dargestellt. Die Daten des REKLISO wurden in die Raumwiderstandskarten integriert. Es werden die Flächen dargestellt, für welche empfohlen wird, auf eine flächenhafte Bebauung zu verzichten. Der Generalwildwegeplan wurde aufgenommen. In Kap. 6.2. wurde ergänzt, dass Flächen die innerhalb eines Regionalen Grünzugs, einer Grünzäsur oder innerhalb von Vorrangflächen für Natur und Landschaft liegen, für eine Bebauung ausscheiden. Die Anlage „Screening“ und die Steckbriefe wurden entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Siedlungsentwicklungsflächen sind gegebenenfalls diesbezüglich zu überarbeiten.	
A.15.31	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zuleitung der Endfassung des Landschaftsrahmenplans.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die FNP-Unterlagen zur Verfügung gestellt.
A.15.32	Für eine Erörterung der zum Entwurf von Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung gegebenen Einwendungen, Hinweise und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 08.12.2021)	
A.16.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden. Weiter liegen keine Anregungen oder Einwände vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In der Flächennutzungsplanung wird eine Beeinträchtigung bestehender Anlagen weder dargestellt noch begründet. Die FNP-Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens bei den Verwaltungen der Kommunen einsehbar.
A.17	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 22.11.2021)	
A.17.1	Seitens der bnNETZE GmbH bestehen keine Bedenken und Anregungen zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans. Die bnNETZE GmbH wird in den darauffolgenden Beteiligungsverfahren detailliert Stellung nehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.18	SWEG Schienenwege GmbH (Schreiben vom 25.10.2021)	
A.18.1	Zur oben genannten „Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans“ des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal Bauantrag bestehen unsererseits keine Einwendungen, soweit folgende Auflagen mit aufgenommen werden: • Betroffene Baugrundstücke sind bereits vor Beginn von Bauarbeiten mit einer tür- und torlosen Einfriedung zu versehen, welche aufgrund von Höhe, Bauform und Ausdehnung geeignet ist, den Zutritt von Personen auf das Bahngelände zu verhindern. • Vorhandene Einfriedungen entlang des Bahngeländes sind dauerhaft zu erhalten. Es dürfen keine Türen oder Tore vorhanden sein oder nachträglich eingebaut werden. • Anfallendes Oberflächen- und Abwasser darf nicht in die Bahngräben eingeleitet werden • Angrenzende Bahngräben dürfen weder in ihrer Funktionsfähigkeit verändert noch verunreinigt werden. Beanstandungen unsererseits sind sofort durch den Verursacher abzustellen. • Eine Bepflanzung mit Bäumen in einem Gleisabstand von weniger als 8,00 m ist zu unterlassen. Baumwurzeln dürfen Bahngräben bzw. den Bahnkörper nicht unterwurzeln. • Evtl. bei Bauvorhaben benötigte Kräne sind so aufzustellen, dass deren Kranarm nicht über die Bahnstrecke reichen kann. Die Strecke ist elektrifiziert! Weiterhin weisen wir auf folgende Punkte hin: • Bahnanlagen dürfen nach § 62 EBO von Unbefugten nicht betreten werden. • Es ist nach § 64 EBO verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die genannten Auflagen betreffen die Ausführungsebene und sind deswegen nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanfortschreibung. Die Flächensteckbriefe werden dahingehend ergänzt, dass bei den davon betroffenen Flächen auf die Beachtung der Belange der Bahn auf Bebauungsplanebene hingewiesen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	- Bei Begrünung der Außenanlagen sind die Vorgaben des Nachbarrechtgesetzes BW zu berücksichtigen. - Die Strecken 9433 und 9434 sind mit dem System 1 AC, 15 kV, 16,7 Hz elektrifiziert. - Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es, durch die auf unseren Bahngrundstücken verlaufende Strecken 9433 und 9434, zu bahnbedingten Immissionen (z. B. Erschütterung, Lärm, Luftverunreinigung, etc.) kommen wird. Folglich ist in erster Linie mit fahrvorgangsbedingten Schienenverkehrsgeräuschen zu rechnen. Zusätzlich ist mit Immissionen aufgrund anderer Vorgänge des Eisenbahnbetriebes zu rechnen.	
A.19	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (Schreiben vom 08.12.2021)	
A.19.1	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.20	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Ortsgruppe Staufen-Sulzburg (Schreiben vom 15.12.2021)	
A.20.1	„Mal mir eine Märchenstadt...“ Man muss nicht unbedingt die liebevoll-verklärende Beschreibung Staufens von Hellmut Holthaus¹ im Kopf haben, wenn es um die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geht. Aber Holthaus beschreibt doch gut, was an Staufen bis heute so besonders ist, was die Stadt immer noch für die Bewohner, für Touristen und für die vielen Freunde und Besucher so attraktiv macht. Es ist - kurz gesagt - das gepflegte historische Städtchen mit alten Gassen und Winkeln, eingebettet in eine nicht verbaute, besonders vielfältige, schöne und interessante Landschaft. So sollte es auch im Hinblick auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) das Ziel sein, diese Mischung zu bewahren und bei allen Planungen behutsam vorzugehen. Fehler, die in benachbarten Orten gemacht wurden, sollten bei uns nicht wiederholt werden. ¹ Der Text von H. Holthaus (gest. 1966 in Staufen) ist im Internet zu finden über die Eingabe „Mal mir eine Märchenstadt“ oder auf der Rückseite des Buches „Staufen - Ein Stetlin im	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Brisgow" von Ingeborg Hecht und Leif Geiges (Schillinger-Verlag, Freiburg 1976).	
A.20.2	Die folgenden Grundsätze sollten dabei generell beachtet werden: Mit der vorhandenen Fläche muss in Staufen besonders sparsam umgegangen werden. Die natürliche Umgebung, der Regionalplan (regionale Grünzüge!)² wie auch die Umgehungsstraße setzen der Bebauung weiterer Flächen enge Grenzen. Die Fortschreibung des FNP muss daher die Vorgabe „flächensparend planen und bauen“, die heute ein verbindliches Planungs-Prinzip ist³, in Staufen noch viel mehr als anderswo berücksichtigen. Kommende Generationen möchten auch noch Flächenreserven vorfinden, aber die Grenzen des Möglichen sind heute schon vielfach erreicht. ² Der Regionalplan für die Region Südlicher Oberrhein gibt für alle Gemeinden genaue und verbindliche Vorgaben für die künftige Entwicklung. Er ist im Internet zu finden unter RVSO -> Planung -> Regionalplan -> Raumnutzungskarte -> Blatt Süd. ³ Siehe z.B. §§ 1 und 1a des Baugesetzbuches sowie § 2 Raumordnungsgesetz Ziel der Stadtplanung kann daher nicht ein kontinuierliches, quasi „naturgegebenes“ Bevölkerungs- und Flächenwachstum sein. Die überbaute Fläche sollte nicht -so wie es in den letzten Jahrzehnten auch in Staufen gängige Praxis war - immer weiter vermehrt werden. Neue Baugebiete sollten - soweit sie noch möglich sind -organisch an den Bestand angepasst werden und stets Natur, Landschaft und Landschaftsbild berücksichtigen. Grundsätzlich muss, viel stärker noch als bisher, das Prinzip „weiter so auf der Grünen Wiese“ geändert werden, hin zu sorgsamer Bescheidenheit beim Flächenverbrauch.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Staufen betreibt schon seit Jahren eine sehr zurückhaltende Baulandpolitik. Mit derselben Einstellung wird auch die Fortschreibung des FNPs angegangen. Auf der anderen Seite ist aber auch die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen, zumal der Planungszeitraum für den Flächennutzungsplan 15 Jahre beträgt. Innerhalb der frühzeitigen Beteiligung wurden Entwicklungsflächen über die Bedarfsberechnung hinaus untersucht, um aus diesem Pool zur Offenlage die geeignetsten Flächen auszuwählen. Das heißt, dass zum Feststellungsbeschluss der Umfang der ausgewiesenen Entwicklungsflächen gegenüber dem Stand der frühzeitigen Beteiligung reduziert wird.
A.20.3	Es erscheint uns auch wichtig, Wege für Fußgänger, Wanderer und Radfahrer aus der Stadt in die freie Landschaft und zu den Teilorten sinnvoll zu planen und zu verknüpfen, innerorts und regional vernetzt. Wo noch keine günstigen und ausgebauten Wegeverbindungen existieren, müssen sie dringend verbessert oder angelegt werden. Unter 13.3 (S.67) der Begründung dieses Planes werden zwar umfangreiche grundsätzliche und allgemeine Aussagen zum	Dies wird nicht berücksichtigt. Obwohl wünschenswert, kann dies im Rahmen des Landschaftsplans bzw. auf Flächennutzungsplanebene nicht bewältigt werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Rad- und Fußgängerverkehr gemacht, konkrete Aussagen und Vorschläge zum Ausbau des Radwegenetzes fehlen aber sowohl für Staufen wie auch für Münstertal. Diese sollten in die Endversion noch eingebaut werden.	
A.20.4	Sämtliche Planungen müssen auf der gesamten Gemarkung entsprechend den obigen Grundsätzen auf ihre Notwendigkeit, auf Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit geprüft werden. Das gilt für den Verkehrsbereich ebenso wie für Gewerbe- und Wohnflächen, für die Energieversorgung ebenso wie für alle Grünplanungen innerhalb und außerhalb der Stadt.	Dies wird berücksichtigt. Die genannten Belange werden gemäß den aktuell geltenden Vorschriften in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.
A.20.5	Beschreibung und Bewertung der FNP-Flächenplanungen für Gesamt-Staufen aus unserer Sicht: Der Bereich schonender und bewahrender Planung: Dieser Bereich umfasst den größeren Teil der Flächen rechts des Neumagens, insbesondere die gesamte Altstadt sowie die Baugebiete an den Hängen und entlang des Neumagens oberhalb und unterhalb der Altstadt. Diese Flächen sind es in erster Linie, die für den besonderen Charakter und die Beliebtheit Staufens stehen. Die Siedlungsgrenzen sind hier überwiegend seit Jahrzehnten wenig verschoben worden. Neben geschlossenen Baugebieten finden sich Bereiche mit Streusiedlungen (Oberer Bötzen, Auf der Breite, Rothofweg u. a.). Diese bebauten Flächen sind überwiegend charakterisiert durch „weichen“ Übergang oder Einbettung in die umgebende freie Landschaft. Dabei handelt es sich um die typische Landschaft der Vorbergzone mit einer vielfältigen Mischung aus ackerbaulicher Nutzung, Wein- und Obstbau, Weidegelände bis hin zu den höheren, bewaldeten Bereichen des Schwarzwaldes. In diesem Bereich sind im Entwurf der FNP-Fortschreibung keine gravierenden Maßnahmen geplant, so dass von uns keine Änderungswünsche bestehen. Im Gegenteil: Wir freuen uns und danken ausdrücklich der Stadt und dem Gemeinderat, dass die bisherigen baulichen und landschaftlichen Strukturen hier nicht nennenswert verändert werden sollen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.20.6	Der Bereich des „dynamischen Wachstums“: Dieser Bereich ist der „Wachstumsbereich“ von Staufen, er umfasst den überwiegenden Teil der Stadt links des Neumagens. Vor allem in der Zeit nach dem Krieg sind hier in Abständen immer neue, z. T. großflächige Baugebiete entstanden, jeweils im Stil der Zeit, teils mit Einzel- oder Reihenhäusern, teils mit kleineren oder größeren - auch mit sehr großen - Blöcken. Hierzu zählen auch das Schulzentrum sowie die ausgedehnten Gewerbeflächen. In diesem Bereich sind für die aktuelle Fortschreibung mehrere Wohnbauflächen vorgesehen, die aus unserer Sicht den oben genannten Kriterien widersprechen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.7	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.20.8	Zu den folgenden Themen, die uns wichtig erscheinen, vermissen wir im gesamten Entwurf Äußerungen und Vorschläge:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.8.1	<u>Flächennutzung und Zweitwohnungen:</u> Durch die Planungen des FNP sollen soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Aspekte und Anforderungen auch im Hinblick gegenüber künftigen Generationen berücksichtigt werden. Wert muss vor allem auch auf eine sozial gerechte Bodennutzung bei Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gelegt werden. So fällt z. B. bei den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf des FNP auf, dass es zurzeit in Staufen einen sehr hohen Anteil an Zweitwohnsitzen gibt. Von den ca. 4000 Wohnungen in Staufen sind 463 Zweitwohnsitze (ca. 11-12 %!). Dies zeigt einerseits die Attraktivität von Staufen (Stadt und ebenso die umgebende Landschaft), andererseits verdeutlicht es die negativen Auswirkungen von Zweitwohnsitzen für die örtliche Bevölkerung. Für die einheimische Bevölkerung wirkt sich die erhöhte Nachfrage nachteilig aus durch Boden- und Mietpreissteigerungen. Auch die Zweitwohnbesitzer profitieren von der Infrastruktur der Stadt. Diese notwendige Versorgungs- und Entsorgungsstruktur ist wiederum für einen nicht unerheblichen Verbrauch an Fläche	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Attraktivität der Stadt Staufen im Breisgau und der damit verbundene relativ hohe Anteil an Zweitwohnsitzen wurde im Flächennutzungsplan berücksichtigt und in der Begründung dargestellt. Die vorgeschlagene Maßnahme der Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und deswegen außerhalb des FNP-Verfahrens anzugehen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	verantwortlich, der eine Vergrößerung des Ortes zur Folge hat. Die Stadt Staufen sollte eine weitere Erhöhung des Anteils an Zweitwohnungen entgegenwirken. Zum Beispiel erhebt die Stadt Überlingen bereits seit 1973 eine Zweitwohnungs-Steuer. Für die Stadt Staufen ergäbe sich zwar als zusätzliche Einnahmequelle bei ca. 460 Zweitwohnungen und ähnlichem Steuersatz wie in Überlingen jährlich ein sechsstelliger Eurobetrag. Erkauft würden diese Einnahmen durch den Flächenbedarf der überwiegend leerstehenden Wohnungen, die auch anderweitig genutzt werden könnten.	
A.20.8.2	<u>FNP und Klimaschutz</u> Der Flächennutzungsplan (FNP) als formelles Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung in den Kommunen kann Zielsetzungen für die Anpassung an den Klimawandel aufgreifen und damit Vorgaben für die weitere städtebauliche Entwicklung setzen. Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll der FNP dazu beitragen, Klimaschutz und Klimaanpassung zu fördern. Alle neuen Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans (FNP) haben klimatische Bedeutung. Viele gehören zu Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftleitbahnen, z.T. mit überörtlicher Bedeutung. Im Vorentwurf der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Staufen-Münstertal wird auf Klimaschutz und Klimawandel bisher jedoch nicht eingegangen!	Dies wird berücksichtigt. Auf die genannten Themen wird sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht eingegangen.
A.20.8.3	<u>Flächenverbrauch, Bevölkerungsentwicklung und Wohnflächenbedarf</u> Nach dem Klimaschutzplan der letzten Bundesregierung soll der Flächenverbrauch bis 2050 auf Netto-Null reduziert und somit der Übergang in eine Flächenkreislaufwirtschaft vollzogen sein. Im Hinblick darauf sollte für den künftigen Flächennutzungsplan dieses Ziel beachtet werden und eine möglichst geringe Fläche, sowohl als zusätzliche Wohnfläche wie auch als weitere Gewerbefläche, ausgewiesen werden. Im vorliegenden Vorentwurf werden für die Abschätzung des künftigen Wohnflächenbedarfs für Staufen 4 verschiedene Modelle untersucht, die als Ergebnis Werte	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Kommunen Staufen und Münstertal betreiben schon seit Jahren eine sehr zurückhaltende Baulandpolitik. Mit derselben Einstellung wird auch die Fortschreibung des FNPs angegangen. Auf der anderen Seite ist aber auch die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen, zumal der Planungszeitraum für den Flächennutzungsplan 15 Jahre beträgt. Innerhalb der frühzeitigen Beteiligung wurden Entwicklungsflächen über die Bedarfsberechnung hinaus untersucht, um aus diesem Pool zur Offenlage die geeignetsten Flächen auszuwählen. Das heißt, dass zum Feststellungsbeschluss der Umfang der ausgewiesenen Entwicklungsflächen gegenüber

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zwischen 2.1 ha und 8.4 ha als zusätzlichen Bedarf liefern. Diese große Schwankungsbreite zeigt, wie groß die Unsicherheit der Voraussagen ist. Auch die Voraussagen der Bevölkerungsentwicklung schwanken bei den verschiedenen Modellen sehr stark mit Werten zwischen 168 und 675 Einwohnern für die Zeitdauer des FNP. Die schlussendliche Aussage: „Auch in Zukunft ist für Staufen eine dynamische Entwicklung zu erwarten“ kann aus den unterschiedlichen Daten so nicht begründet werden. Im Hinblick auf den zu realisierenden Klimaschutzplan sollte die geringstmögliche Fläche (2.1 ha) zugrunde gelegt werden.	dem Stand der frühzeitigen Beteiligung reduziert wird.
A.20.8.4	<u>Zu 14.5.1 Windkraftnutzung</u> Es sollte klarer definiert und festgelegt werden, welche Gebiete als mögliche Standorte für Windkraftanlagen - in Kooperation und Absprache mit Münstertal - geeignet sind.	Dies wird nicht berücksichtigt. Die Thematik der Windkraftnutzung soll im Rahmen einer separaten Teilfortschreibung behandelt werden.
A.21	Jägervereinigung Markgräflerland e.V. (Schreiben vom 03.12.2021)	
A.21.1	Mit größtem Interesse haben wir die Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur „Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans“ des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen-Münstertal mit Landschaftsplan und Umweltbericht gelesen und sich innerhalb der Jägervereinigung Markgräflerland mit allen Punkten auseinandergesetzt. Es sind in einigen Punkten Diskrepanzen, die wir als Jäger/Wildtierschützer als bedenklich einschätzen. Insbesondere die Punkte 2.2 (Tier/Pflanzen/Biologische Vielfalt) / 2.2.3 Entwicklungstendenzen / 3.3 (Wasser- Erhaltung-Schutz) / 3.4 (Luft und Klima). Im folgenden Ablauf finden Sie unsere Beurteilung in einer kurzen Form. Nicht nach Ziffernfolge, jedoch in einem verständlichen Kontext.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21.2	Bei Punkt 3.3 fehlt die Thematik der Wasserrückhaltung und Speicherung im Wald und im Gebirge. Durch den zusätzlichen Umbau der Wegeprofile im Wald wurde die Ableitung des Wassers durch Bearbeitung mit dem Gräber und Baumaschinen	Dies wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bergseitig kanalisiert. Dies hat zur Folge, dass das Wasser hierdurch „kanalisiert abgeleitet“ wird. Es fließt viel Wasser zu schnell ab, was eine deutliche Auswirkung auf die Hochwassergefahr bzw. Starkregenereignisse hat.	
A.21.3	Die natürlichen Feuchtstellen (Punkt 2.2) werden infolgedessen trockengelegt. Durch die Austrocknung sind bereits u.a. Felsen freigelegt und aufgrund des Waldumbaus, Naturverjüngung etc. verändert sich auch das Kleinklima. Es kommt zu Veränderungen des Luftaustausches. Dies führt zu einer Klimaverschlechterung (Punkt 3.4), d.h. Klimaerwärmung. Es fehlen die Berg- und Talwinde, die für die Abkühlung essenziell sind.	Dies wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.
A.21.4	Durch die Weidetierhaltung (Punkt 2.2.3) wird ein unverzichtbarer Beitrag zur Landschaftspflege und zum Naturschutz geleistet. Aufgrund der stromführenden Zäunung erfolgt eine Zerschneidung dieser Kulturlandschaft. Hierdurch gehen wichtige Lebensräume verloren.	Dies wird berücksichtigt Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.
A.21.5	Gerne würden wir uns in diesem Zusammenhang beratend einbringen. Vorschläge zur Verbesserung können über die Hegegemeinschaft Rheintal GbR eingeholt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.22	Stadt Staufen – Abwasser und Erschließungsbeiträge (Schreiben vom 25.11.2021)	
A.22.1	Da es sich bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Staufen-Münstertal um eine übergeordnete Bauleitplanung handelt, welche sämtliche Grundstücke der Stadt Staufen und der Gemeinde Münstertal beinhaltet, kann in diesem Rahmen keine Kenntnissgabe über anfallende Niederschlagswassergebühren sowie Abwasser- und Erschließungsbeiträge erfolgen. Eine entsprechende Stellungnahme wird daher im Rahmen von künftigen Bebauungsplanverfahren eingereicht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23	Feuerwehr Stadt Staufen (Schreiben vom 05.11.2021)	
A.23.1	Beim derzeitigen Standort des Gerätehaus Staufen haben wir verschiedene Punkte, die wir mittel-/langfristig beheben müssen.	Aus Sicht der Stadt Staufen sollen keine weiteren Veränderungen der Darstellungen im FNP vorgenommen werden. Weiteres ist außerhalb des FNP-Verfahrens zu klären.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	- Keine Möglichkeit einer schwarz/weiß Trennung (Hygienevorschriften) - Ausgelastete Lagerkapazitäten - Lange Anfahrtswege und dadurch keine Einhaltung der vorgeschriebenen Hilfsfrist in mehreren Bereichen der Stadt (siehe Bedarfsplan) - Weit ab der Wohnorte und dadurch nachts lange Anfahrtszeiten der Feuerwehrleute, was sich ebenfalls nachteilig auf die Hilfsfristen auswirkt Dazu gibt es 3 Überlegungen: 1. Aufstellung von zwei Containern auf dem Gelände der Feuerwehr, was kurzfristig die Lagerkapazität verbessern würde. Allerdings wäre das nur als Übergangslösung zu sehen und hilft bei den anderen Punkten nicht weiter. 2. Erhebung, ob es einen geeigneteren Standort gibt, der zentraler liegt. Das hätte jedoch einen Neubau zur Folge. Ob das sinnvoll und wirtschaftlich ist, muss genau erörtert werden. Es ist sicherlich nicht kurzfristig darstellbar. Es könnten damit aber alle Mängel beseitigt werden. Dazu wäre die Frage, ob man das in dem aktuellen Verfahren „Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans“ berücksichtigen muss. 3. Die aus meiner Sicht am schnellsten umsetzbare Möglichkeit, die auch weitere Vorteile bringt, wäre der Ankauf bzw. die Anmietung des Gebäudekomplex Flurstück 2912/1 Gemarkung Staufen. Dies befindet sich direkt angrenzend an das Gerätehaus. Dort könnten Lagerflächen für die Feuerwehr und das Katastrophenschutz-Material (Sandsäcke, Zelte, Feldbetten usw.) eingerichtet werden. Weiter könnte der Ortsverein Staufen dort eine dauerhafte Unterkunft bekommen und gemeinsam auf das KatS-Lager zugreifen. Ebenso könnte die Doppelgarage neben dem Fischesserhaus weg, so dass Platz für die geplanten Parkplätze entsteht. Und in den bisherigen Wohnungen/Büros/Praxen könnten Wohnungen für FW-Angehörige eingerichtet werden. Soweit ich weiß, baut derzeit die Firma Tee-Zone ein eigenes Gebäude, so dass ein Teil	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	des o.g. Gebäudes demnächst frei wird. Falls Sie das als realistische Option ansehen, können wir uns das gerne mal gemeinsam anschauen.	
A.24	Stadt Bad Krozingen (Schreiben vom 02.12.2021)	
A.24.1	Vonseiten der Stadt Bad Krozingen wurde ergänzend zur kommenden Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auf S. 103 der Begründung, letzter Satz unter dem Punkt „Wohnbauflächen“, die Fläche Grunern Nordost als „(SG 5)“ und nicht „(SG 4)“ bezeichnet sein sollte.	Dies wird berücksichtigt. Die Fläche SG 5 entfällt, deswegen wird in der Begründung nicht mehr darauf Bezug genommen.
A.25	Stadt Bad Krozingen (Schreiben vom 21.12.2021)	
A.25.1	Aus Sicht der Stadt Bad Krozingen ist die Ermittlung des Flächenbedarfs für Wohnen und Gewerbe schlüssig und entspricht den Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan sowie des Regionalplans. Die geplante (moderate) Weiterentwicklung von Staufen und Münstertal stärkt das gemeinsame Mittelzentrum und wird begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.25.2	Anregungen und Hinweise zu einzelnen Flächen	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.25.3	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.
A.26	Gemeinde Hartheim (Schreiben vom 22.12.2021)	
A.26.1	Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverbandes Staufen-Münstertal wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.26.2	Anregungen und Hinweise zur Fläche S 6	Siehe „Stellungnahmen zu den Entwicklungsflächen“
A.26.3	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2021)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 03.12.2021)
B.3	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 bis 54.4 (gemeinsames Schreiben vom 07.12.2021)
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr (gemeinsames Schreiben vom 07.12.2021)
B.5	Netze BW GmbH (Schreiben vom 24.11.2021) – keine weitere Beteiligung
B.6	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 06.12.2021) – keine weitere Beteiligung
B.7	Abwasserzweckverband Staufener Bucht (Schreiben vom 28.10.2021)
B.8	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 29.11.2021)
B.9	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 28.10.2021)
B.10	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 28.10.2021)
B.11	Stiftung Schönau (Schreiben vom 27.10.2021) – keine weitere Beteiligung
B.12	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung (Schreiben vom 03.12.2021)
B.13	Stadt Todtnau (Schreiben vom 11.11.2021)
B.14	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil (gemeinsames Schreiben vom 28.10.2021)
B.15	Gemeinde Ehrenkirchen (gemeinsames Schreiben vom 28.10.2021)
B.16	Gemeinde Ballrechten-Dottingen (Schreiben vom 25.10.2021)
B.17	Energiedienst AG
B.18	ED Netze GmbH
B.19	Stadt Staufen im Breisgau – Finanzverwaltung
B.20	Stadt Staufen im Breisgau – Liegenschaftsverwaltung
B.21	Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
B.22	Forstbezirk Staufen
B.23	Gewerbepark Breisgau

B.24	Gemeinde Eschbach
B.25	Gemeinde Münstertal
B.26	Stadt Sulzburg
B.27	Gemeinde Bollschweil
B.28	Gemeinde Oberried
B.29	Gemeinde Wieden
B.30	Gemeinde Aitern
B.31	Gemeinde Schönenberg
B.32	Gemeinde Böllen
B.33	Gemeinde Kleines Wiesental
B.34	Stadt Müllheim
B.35	GVV Müllheim-Badenweiler
B.36	GVV Schönau
B.37	Zweckverband Wasserversorgung Krozinger Berg
B.38	Staatliches Hochbauamt Freiburg
B.39	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
B.40	Handwerkskammer Freiburg
B.41	Thaddäus-Rinderle-Schule Staufen
B.42	Lilienhofschule-Förderschule
B.43	Faust-Gymnasium Staufen
B.44	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.45	Vodafone Niederlassung Süd-West
B.46	Handelsverband Südbaden e.V.
B.47	Gewerbeverein Staufen e.V.
B.48	Gewässerdirektion Südl. Oberrhein
B.49	NABU-Bezirksverband Südbaden
B.50	Naturpark Südschwarzwald e.V.
B.51	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und Tierische Erzeugung
B.52	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr
B.53	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord
B.54	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 Regionales Mobilitätsmanagement
B.55	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.56	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.57	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung
B.58	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung

B.59	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
B.60	GVV Bad Krozingen-Hartheim
B.61	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim mit Ballrechten-Dottingen und Eschbach
B.62	BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein
B.63	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
B.64	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg
B.65	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
B.66	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
B.67	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.
B.68	Schwarzwaldverein Staufen – Bad Krozingen e.V.
B.69	Südbadenbus GmbH
B.70	Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)
B.71	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
B.72	EnBW Regional AG
B.73	Stadtwerke MüllheimStaufen
B.74	Deutsche Funkturm GmbH
B.75	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
B.76	Bundesnetzagentur
B.77	Bundesverband Windenergie e.V.

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Bürger 1 (Schreiben vom 07.12.2021)	
C.1.1	In dieser Sache zeigen wir an, dass uns unsere Mandantin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigelegt. Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir hiermit zudem offengelegten Flächennutzungsplanentwurf wie folgt Stellung:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks in Grunern Südost/Altenberger Straße Süd (Flurstück 1647). Das Grundstück grenzt unmittelbar an die westlich gelegene Bebauung östlich der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Altenberger Straße an. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sieht für dieses Grundstück keine Wohnbaufläche, sondern - wie bisher - Fläche für die Landwirtschaft vor. Im Vorfeld des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurden durch das Planungsbüro faktorgrün für den Bereich Grunern insgesamt 8 Flächen im Hinblick auf ihre Eignung für eine Baulandentwicklung untersucht. Für 3 Flächen - alle im Privateigentum - empfahl das Büro faktorgrün die Planung nicht weiterzuverfolgen. Auf einer der hiervon betroffenen Flächen liegt das vorgenannte Grundstück meiner Mandantin. Begründet wird die angeblich fehlende Eignung der Flächen als Bauland mit vermeintlichen Restriktionen, die absehbar einer bauleitplanungsrechtlichen Entwicklung entgegenstehen sollen. Es bestehe ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Insbesondere seien der Streuobstbestand und die Wiese Teillebensraum des auf der nördlich benachbarten Fläche registrierten Wendehals. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Genehmigung sei unwahrscheinlich. Mit einer Flächengröße von 1.500 m² sei der Streuobstbestand gemäß § 33a NatG geschützt. Die Fläche liege mit der Funktion als „Kernraum“ (im Norden) und als „Kernfläche“ (im Süden) im Fachplan landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte. Mittig zwischen Nord- und Südfläche berühre das Biotop Nr. 181123150299 „Feldgehölz am Neuenberg“ die Fläche. Die ausladenden Äste der Alteichen sollen die Entwicklungsfläche hineinragen. Es bestehe eine hohe Landschaftsqualität im Zusammenwirken mit dem östlich angrenzenden, Landschaft ästhetisch sehr hochwertigen Landschaftsraum. Zudem bestehe eine exponierte Lage insbesondere im Süden. Im Zusammenwirken dieser beiden Faktoren ergebe sich ein sehr hohes Risiko für das Landschafts- und Ortsbild. Zusammenfassend gelangt die Studie zu dem Ergebnis, die Fläche solle aufgrund der dargestellten Restriktionen nicht weiterverfolgt werden.	
C.1.3	Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen - hierzu gehört auch der Flächennutzungsplan - die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Gemeinde besteht im	Die Stadt Staufen betreibt eine eher zurückhaltende Bodenpolitik. Trotzdem liegen die als Wohnbauflächen ausgewiesenen Entwicklungsflächen in der Summe über den rechnerisch ermittelten Bedarf gemäß Regionalplan. Deswegen sind der Stadt Staufen auch in dieser Hinsicht in der Ausweisung von

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Rahmen einer sachgerechten Abwägung zwar ein gewisser Spielraum zu. Zu den Grenzen der Abwägung geht allerdings die ständige Rechtsprechung von folgendem aus: „Hinsichtlich der Frage der objektiv richtigen Gewichtung der widerstreitenden Belange ist die Abwägungsentscheidung voll gerichtlich nachprüfbar. Das Planungsermessen ist der planenden Gemeinde erst auf der dann folgenden Stufe der Abwägung eingeräumt, d.h. wenn es darum geht, sich zwischen konkurrierenden, objektiv richtig gewichteten Belangen, die zur objektiven Gewichtigkeit der jeweils anderen Belange gerade nicht außer Verhältnis stehen, für die Bevorzugung des einen und damit gleichzeitig für die Zurückstellung des anderen zu entscheiden," <i>vgl. die Urteil, des BVerwG v. 12.12.1969 - 4 C 105.66 - BVerwGE 34, 301, Urteil vom 05.07.1974 - 4 C 50.72 - BVerwGE 45, 309, v. 01.11.1974 - 4 C 38.71 - BVerwGE 47, 144 und v. 14.02.1975 - 4 C 21.74 – BVerwGE 48, 56; OVG Schleswig, Urteil vom 03.06.2004 1 KN14/02 und Urteil vom 11.09.2003 -1KN10/01-).</i> Zwar ist im vorliegenden Fall eine unmittelbare gerichtliche Kontrolle gegen die Entscheidungen im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren nicht vorgesehen. Allerdings setzt die wirksame Entwicklung von Bebauungsplänen aus einem Flächennutzungsplan gemäß § 8 BauGB einen auch unter dem Aspekt einer ordnungsgemäßen Abwägung auf der Grundlage von zutreffend ermittelten Sachverhalten wirksamen Flächennutzungsplan voraus. Aus einem unwirksamen Flächennutzungsplan kann ein Bebauungsplan nicht wirksam entwickelt werden.	Entwicklungsflächen Grenzen gesetzt. Andere zur Verfügung stehende Flächen sind für die zukünftige Entwicklung aus Sicht der Stadt besser geeignet, sowohl aus den im Steckbrief genannten Gründen als auch aus städtebaulichen Gründen. An dieser Stelle ist eine Erweiterung des Siedlungskörpers in zweiter Reihe Richtung Osten nicht gewünscht. Da die Kommune Planungshoheit hat, besteht vonseiten einzelner Grundstückseigentümer kein Anspruch auf eine bauliche Entwicklung (siehe auch § 1 Abs. 3 BauGB).
C.1.4	Die im Eigentum meiner Mandantin stehende Fläche eignet sich sehr gut für eine Bereitstellung zusätzlicher Baulandflächen. Das Flurstück 1647 grenzt unmittelbar an den bestehenden Bebauungszusammenhang an und verfügt über eine funktionsfähige Erschließung. Es ist durch die angrenzende Wohnbebauung und die bestehenden Erschließungsanlage im Hinblick auf seine Bebaubarkeit deutlich vorgeprägt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
C.1.5	Die Gründe, welche das Büro faktorgrün gegen eine Darstellung der von ihm untersuchten Grundstücke als Wohnbauland aufführen, sind - jedenfalls bezogen auf das Grundstück meiner Mandantin in weiten Teilen nicht belastbar und damit als Begründung für den Ausschluss der Flächen ungeeignet: So bewertet das Planungsbüro für die Fläche selbst und für das Umfeld ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial und weist auf einen Streuobstbestand und die Wiese als Teillebensraum für eine auf einer nördlich benachbarten Fläche an einem Tag registrierte Vogelart (Wendehals) hin. Die Untersuchung enthält jedoch weder eine Aussage darüber, auf welcher Fläche diese Vogelart angetroffen wurde (jedenfalls nicht auf dem Grundstück meiner Mandantin) noch enthält sie eine der tatsächlichen Überprüfung zugängliche Aussage darüber, ob hier überhaupt Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sein können. Dies setzt regelmäßig die Betroffenheit von Brutstätten, zumindest aber eines Nahrungshabitat einer besonders geschützten Art (nur bei fehlender Ausweichmöglichkeit) voraus. Gleichwohl geht das Planungsbüro nicht nur von einem „hohen Artenschutz-Konfliktpotenzial, sondern auch von der Erforderlichkeit von CEF-Ausgleichsmaßnahmen aus. „Wahrscheinlich“ sei eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, deren Erteilung sodann proaktiv als unwahrscheinlich eingestuft wird. Soweit die Untersuchung von faktorgrün auf einen Streuobstbestand von über 1500 m² verweist, der gemäß § 33a NatG geschützt sei, muss klargestellt werden, dass sich auf dem Grundstück meiner Mandantin keine Streuobstwiese befindet,	Der Aussage, dass die gegen einer Darstellung der Flächen als Wohnbauflächen aufgeführten Gründe nicht belastbar seien, wird widersprochen. <u>Artenschutz:</u> Der Wendehals (sehr gefährdete Art) wurde am 12.05.2020 auf der nördlich angrenzenden Fläche beobachtet. Die hier betroffene Wiese stellt gemeinsam mit dem Streuobstbestand einen Teillebensraum dieser Vogelart dar. <u>Streuobst und gesetzlich geschütztes Biotop:</u> Gemäß dem Luftbild der LUBW ragt der Streuobstbestand randlich in das betroffene Flurstück hinein. Auch die ausladenden Äste der Alteichen, die Teil des geschützten Biotops „Feldgehölz am Neuenberg“ sind, ragen laut Luftbild in das betroffene Flurstück hinein. <u>Biotopverbund:</u> Gemäß des Kartendienstes der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg liegen große Teile des Flurstücks innerhalb der Biotopverbundsflächen mittlerer Standorte. Teile sind als Kernfläche, Kernraum oder Suchraum ausgewiesen. <u>Landschaftsbild:</u> Schlüssiger Ortsrand ist aktuell ausgeprägt. Eine Bebauung dieses Bereichs löst den bestehenden Ortsrand auf und wird in der Folge nach vorne rücken Die Fläche ist Teil eines hochwertigen Komplexes, welches den Übergang der Ortslage von Grunern zur freien Landschaft hin prägt. An der hochwertigen Einstufung hinsichtlich des Landschaftsbildes wird daher festgehalten. <u>Fazit:</u> Die beschriebenen Elemente führen in der Summe dazu, dass das Flurstück sowie die angrenzenden als hochwertig einzustufen sind. An der Einstufung, dass von einer Bebauung dieses Flurstücks abgeraten wird, soll daher festgehalten werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sodass auch dieser Aspekt der Einbeziehung der Fläche in die Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan nicht entgegensteht. Das Grundstück meiner Mandantin wird gemäß der Fachplanung landesweiter Biotopverbund weder von dem Kernraum noch von der Kernfläche erfasst. Es liegt auch nicht in der Biotopfläche „Feldgehölz am neuen Berg“. Auch ragen keine „ausladenden Äste alter Eichen in das Grundstück meiner Mandantin hinein. Schließlich kommt dem Grundstück meiner Mandantin auch keine wesentliche Bedeutung für das Landschaftsbild zu es handelt sich um eine Wiesenfläche. Weder der Blick aus der Ortslage auf die Landschaft noch der Blick von der Landschaft auf die Ortslage werden durch das Grundstück meiner Mandantin wesentlich geprägt Aus diesem Grunde ist nicht erkennbar, welche „dargestellten starken Restriktionen“ vorliegen sollen, die die Beurteilung des Umweltgutachters, die Fläche solle nicht weiterverfolgt werden, tragen könnten.	
C.1.6	Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden: Das Grundstück meiner Mandantin eignet sich aufgrund seiner Lage unmittelbar angrenzend an vorhandene Bebauung gut für eine bauliche Entwicklung. Die Gründe, die vom Büro faktorgrün gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche auf dem Grundstück aufgeführt werden, tragen, jedenfalls für das Grundstück meiner Mandantin, diese Entscheidung. Aus diesem Grunde bitten wir die Planung in diesem Aspekt noch einmal zu überdenken mit dem Ziel, auf dem Grundstück eine Wohnbebauung zu ermöglichen, Sollte aus Ihrer Sicht noch weiterer Erläuterungsbedarf bestehen, stehen wir hierfür gerne zur Verfügung.	Dies wird nicht berücksichtigt. An der ursprünglichen Darstellung von Landwirtschaftsflächen wird festgehalten.
C.2	Bürger 2 (Schreiben vom 30.06.2021)	
C.2.1	Hier in aller Kürze die Ideen zu möglichen WoMo-Stellplätzen aus der Runde des Marketingausschusses. Damit keine Missverständnisse entstehen: Es gibt weder Vorabsprachen mit eventuellen	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Standorte wurden geprüft und sollen nicht weiterverfolgt werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Grundstücksbesitzern noch andere Abklärungen - einfach nur Ideen auf dem Hintergrund der Lage und einer möglichen Betreuung. 1) Grunern - Im Steiner, angedockt an den Gasthof Zum Zollstock 2) Grunern - Bereich Sportplatz, Untere Matten, Gewerbegebiet, angedockt an das Museum für moderne Kunst 3) Staufen-Ausbau P 19 (bereits WoMos geduldet) - angedockt an den Bauhof 4) Wettelbrunn - Ballrechten-Dottingen - Bächlehof - angedockt an den Bächlehof 5) Staufen - Auf der Breite, Untere Breite - angedockt an Kerber-Straße 6) Wiese zwischen Neumagen und L 123 gegenüber Liveo (eventuell HQ 100 ?)	Im Bereich des Sportplatzes in Grunern besteht bereits ein Wohnmobilstellplatz, den die Stadt nicht weiter ausbauen möchte. Das liegt daran, dass dieser Standort, wie auch die vorgeschlagenen Standorte in Grunern Im Steiner, in Wettelbrunn und Auf der Breite nördlich von Staufen sich zu weit weg von der Innenstadt befinden, so dass längere Wege für die Nahversorgung und für sonstige Freizeitaktivitäten zurückgelegt werden müssten. Auch die Flächen in Staufen im Bereich des Bauhofs sind in Anbetracht der Eigentumsverhältnisse nicht geeignet. Zudem würden in diesem Bereich in Zusammenhang mit der Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes voraussichtlich bestehende Stellplätze wegfallen müssen. Der Standort zwischen Neumagen und Landesstraße kommt nicht in Frage, weil in diesem Bereich bereits viel Verkehr vorherrscht. Ein Wohnmobilstellplatz an dieser Stelle würde zu einer zusätzlichen verkehrlichen Belastung führen. Auf die Ausweisung der Fläche S 5 (Mittlerer Steiner) als Wohnmobilstellplatz wird zur Offenlage verzichtet. Als Lösung bietet sich an, einen Wohnmobilstellplatz auf einer Fläche südwestlich vom jetzigen Campingplatz zu realisieren. Aufgrund der günstigen Lage und der Tatsache, dass man in diesem Fall auf die bestehende Infrastruktur des Campingplatzes zurückgreifen kann, wird dieser Standort aller anderen bevorzugt.
C.2.2	In Sachen Tourismusinfrastrukturförderung: Aus Planungen in Ehrenkirchen habe ich den Kontakt gehalten zur Fa. Prietzel, jetzt anders firmiert, aber mit den gleichen Mitarbeitern. Herr S. ist ein sehr kompetenter Berater. Man hat dort mittlerweile die Technik verfeinert, so dass auch fast autonome Systeme mit Anbindung an das elektronische Meldewesen möglich wären. Aus meiner Sicht wäre dies ein sehr gutes Projekt für den Tourismusförderfonds.	Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.